Die unbeabsichtigte schwere Körper-Verletzung im geltenden Recht und nach den Reformvorschlägen.

INAUGURAL-DISSERTATION

der

JURISTISCHEN FAKULTÄT

der

FRIEDRICH-ALEXANDERS-UNIVERSITÄT
ZU ERLANGEN

vorgelegt von

Erich Koch
aus Frankenthal
Referendar am Bezirksamt Frankenthal

Approbiert am 30. Juli 1930.

Kulmbach
Kulmbacher Industrie- und Verlagsdruckerei G. Schuhmann
1931

31:180

Referent: Univ.-Prof. Dr. Köhler.

Stoffgliederung:

A. Einleitung: Der § 224 R.Str.G.B. im Mittelpunkt von Meinungsverschiedenheiten in Theorie und Praxis.

B. Durchführung:

I. Die unbeabsichtigte schwere Körperverletzung im geltenden Recht.

1. Der objektive Tatbestand ddes § 224 R.Str.G.B.
   a. Die einzelnen Qualifikationsmerkmale.
   b. Die Verursachung:
      a. im Allgemeinen,
      β) bei den qualifizierten Delikten, insbesondere bei § 224 R.Str.G.B.
2. Der subjektive Tatbestand des § 224 R.Str.G.B.
3. Die Strafdrohung.

II. Kritik des § 224 R.Str.G.B.:
1. Hinsichtlich der objektiven Tatbestandsmerkmale.
2. Hinsichtlich der subjektiven Tatbestandsmerkmale.

III. Gang der Reformbestrebungen:
Die unbeabsichtigte schwere Körperverletzung:
   a. Im Vorentwurf von 1909,
   b. nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission von 1911/13,
   c. im Entwurf von 1919,
   d. im Entwurf von 1925,
   e. im Entwurf von 1927,
   f. nach den Beschlüssen des Strafrechtsausschusses zur Reform des Rechtsstrafgesetzbuches vom 13. Juli 1929.

IV. Kritik der Reformvorschläge:
   a. Der objektive Tatbestand,
   b. Der subjektive Tatbestand,
   c. die Strafdrohung.

C. Schluß: Die Stellung des Richters nach Annahme der Reformvorschläge.

Literaturverzeichnis

Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts 8. Aufl. 1922.

Aschrott-Kohlrausch: Reform 1926.

v. Bar: Die Lehre vom Kausalzusammenhang 1871.

Binding: Deutsches Strafrecht, Bes. Teil I, Leipzig 1902. Normen Bd. I u. II. Leipzig 1916 bezw. 1914/16.

Berner: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Leipzig 1898.

Birkmeyer: Ursachenbegriff und Kausalzusammenhang 1885.

Frank: Das Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches 16. Auflage, Tübingen 1925.

Finger: Lehrbuch des Deutschen Strafrechtes Bd. I, 1904.

Hälschner: Das gemeine deutsche Strafrecht, Bonn 1886/87.

v. Holtzendorff: Handbuch des Deutschen Strafrechts Bd. III u. IV. 25. Aufl. 28.

v. Liszt: Lehrbuch des deutschen Straafrechts 21. u. 22. Auflage, herausgegeb. von E. Schmidt, Berlin u. Leipzig 1921.

Köhler: Deutsches Strafrecht, Allgem. Teil.

Merkel: Lehrbuch des deutschen Strafrechtes 1889.

Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, Bd. II, 10. Auflage, Berlin 16.

Richard Schmidt: Grundriß des deutschen Strafrechts, Leipzig 1925.

Oppenhoff-Delius: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 14. Auflage, Berlin 1901.

Schütze: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 2. Auflage, 1874.

Geyer: in Holtzendorfs Handbuch des Deutschen Strafrechts Bd. III, S. 518 ff.

Schwartz: Das Strafgesetzbuch für daa Deutsche Reich mit Kommentar 1914.

v. Schwarze: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 5. Auflage 1884.

Hauser: Der § 224 vom gerichtsärztlichen Standpunkt in Eulenburgs Vierteljahresschrift für gerichtliche Medizin N. F. XXXVIII, 93.

Liman: Die Körperverletzung in Holtzendorffs Handbuch des Deutschen Strafrechtes, Bd. III, S. 475 ff.

Radbruch: Die Erfolgshaftung in „Vergleichende Darstellung des deutschen u. ausländischen Strafrechtes" Allgem. T. II, 249 ff.

Roland: in „Vgl. Darstell." Allgem. Teil I, S. 375 ff.

Wach: Kasuistische und Exemplifikation „Vgl. Darst.": Allg. Teil VI.

Löffler: Die Körperverletzung in Vgl. Darst. Bes. Teil V.

Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch mit Begründung, Berlin 1909.

Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch.

1. Teil: Entwurf der Strafrechtskommissionen1913, Berlin 1921
2. Teil: Entwurf von 1919, Berlin 1921.
3. Teil: Denkschrift zu dem Entwurf von 1919, Berlin 1920.

Entwurf, amtlicher eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung, Berlin 1925.

Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches, Berlin, 19. Mai 1927.

Aschrott u. Liszt: Kritische Besprechung des Vorentwurfes zu einem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1910.

Protokolle der Strafrechtskommission 1911/13 metallographiert.

Ebermayer: Der Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuches nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission 1914.

Verhandlungsberichte des Strafrechtsausschusses von 1929.

Einleitung.

Einer von denen in seinen Einzelheiten an meisten umstrittenen Paragraphen des geltenden Strafgesetzbuches ist der § 224, der das Delikt der unbebeabsichtigten schweren Körperverletzung regelt. Sowohl sein objektiver, wie auch sein subjektiver Tatbestand sind Gegenstand der lebhaftesten Streitfragen und Meinungsverschiedenheiten geworden. Und doch sind diese Streitfragen von ganz eminent weittragender praktischer Bedeutung. Nicht nur für den Richter, dem die Entscheidung der Frage, ob eine schwere Körperverletzung im Einzelfall vorliegt, oder nicht, Anlaß geben muß, einen Menschen für eine längere oder kürzere Zeit aus der Gesellschaft seiner Mitmenschen zu stoßen und ihn hinter Gefängnis- oder Zuchthausmauern seine Tat büßen zu lassen, sondern auch für den Mediziner, den Gerichtsarzt, dem es obliegt, gerade bei dem Delikt der Körperverletzung mit seinem sachverständigen Urteil dem Richter bei Urteilsfindung behilflich zu sein, ist es von größtem Interesse, zu wissen, welche Fälle der Gesetzgeber dieser Strafdrohung unterworfen haben will. Zu entscheiden sind also nicht nur Streitfragen, die die Köpfe der Theoretiker zu bewegen geeignet sind, sondern auch Fragen der Praxis, die von einschneidender Bedeutung für das Schicksal des Einzelnen sein werden. Deshalb ist es nicht verwunderlich, wenn seit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches von 1871 eine Fülle von Ansichten und Meinungen zu Tage getreten ist, die die offenbar im Gesetz vorhandenen Lücken auszufüllen suchen und eine entsprechende Auslegung dieser Gesetzesvorschrift vornahmen. So erfreulich und befriedigend es auch besonders für die Theorie sein mag, wenn auf diese Weise eine ganze Menge von Anregungen und Gesichtspunkten hervortrat, so gefährlich und schädlich ist aber dieser Weg im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung. Natürlich wird es besonders in der Strafgesetzgebung nicht zu vermeiden sein, daß immer wieder Lücken im Gesetz bleiben und infolgedessen bei Auslegung der einzelnen Gesetzestexte

entgegengesetzte Meinungen vertreten werden. Allein das Gesetz sollte doch wenigstens die Hauptfragen zu lösen suchen und nicht gerade in wichtigen Fragen die Entscheidung offen lassen. Es sollte dabei insbesondere auch den Forderungen des praktischen Bedürfnisses Rechnung tragen und nicht in Gegensatz zum natürlichen Volksempfinden treten.

Durchführung:

1. Kapitel.

Doch vorläufig soll die Kritik noch schweigen. Zuerst gilt es jetzt uns mit dem geltenden Strafgesetz abzufinden und an Hand unserer Gesetzesbestimmungen die Streitfragen zu einem für die Allgemeinheit, besonders auch für den Richter und Mediziner befriedigenden Resultat zu führen. Der späteren Kritik soll es vorbehalten sein, an Hand der Reformvorschläge der gesetzlichen Neuregelung dieser Materie näher zu treten.

Ausgangspunkt der Arbeit bildet also der § 224 des geltenden Strafgesetzbuches. Dieser behandelt die schwere Körperverletzung im technischen Sinne, d. h. diejenige Körperverletzung aus §§ 223, 223 a, die durch den Erfolg qualifiziert ist, ohne daß aber dieser Erfolg beabsichtigt war. Charakteristisch ist also für diese Art Körperverletzung der Eintritt bestimmter schwerer im Gesetz bezeichneter Folgen. Als solche Folgen sind in kasuistischer, taxativer Aufzählung genannt gewisse beschränkte Verluste (und zwar bestimmter Glieder und Fähigkeiten) und Verletzungen (Entstellung), dann aber gewisse den Gesamtorganismus des Menschen erfassende Gesundheitsbeschädigungen (Siechtum, Lähmung, Geisteskrankheit). Durch diese rein kasuistische Aufzählung der Folgen wollte der Gesetzgeber, wie das Reichsgericht in seiner Entscheidung E 3/34 ausführt, Klarheit und Einfachheit der Bestimmungen erreichen und er hat zu diesem Zweck im wesentlichen die Vorschläge in dem Gutachten der königlichen preußischen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 24. 3. 1869 sich zu eigen gemacht. Inwieweit diese Klarheit und Einfachheit erreicht wurde und ob nicht gerade dadurch schwere Nachteile entstanden sind, wird später bei der Kritik der schweren Körperverletzung zu behandeln sein.

Als ersten straferhöhenden Umstand nennt das Gesetz den Verlust eines wichtigen Gliedes des menschlichen

Körpers. Was ist Glied? Glied nach medizinischem Sprachgebrauch ist ein Körperteil, der mit einem anderen durch Gelenke verbunden ist. Das Reichsgericht in E. 3/392 versteht aber in weiterm Sinne unter Glied jeden Körperteil, der eine in sich abgeschlossene Existenz mit besonderer Funktion im Gesamtorganismus hat. Daß Arme, Hände, Beine und Füße, Finger und Zehen sowohl nach der engen wie auch weiteren Auslegung solche darstellen, ist kaum bestritten. Ebenso unbestreitbar ist auch, daß hienach eine Schädelverletzung mit Substanzverlust nicht unter diesen Begriff fällt. Ob aber die weitere Auslegung wie sie das Reichsgericht vornimmt, wonach insbesondere auch die äußeren Ohren sowie die Nase, kurz alle Körperteile, die eine in sich abgeschlossene Existenz führen, genügend motiviert ist, ist sehr zweifelhaft. Gegen eine solche wendet sich besonders Frank, und das mit Recht. M. E. stellt sich hier das Reichsgericht in Widerspruch zu seinen Grundsätzen, zu denen es sich in der oben schon erwähnten Entscheidung E. 3/34 bekannt hat. Hier hat es ausgesprochen, daß § 224 einfache und klare Bestimmungen an die Stelle insbesondere der Bestimmungen des preußischen Strafgesetzbuches setzen will, und daß deshalb immer der natürliche, dem gemeinen Sprachgebrauch entsprechende Sinn bei Auslegung der einzelnen Bestimmungen zugrunde gelegt werden soll. Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb hier vom natürlichen Sprachgebrauch, der in diesem Fall auch dem medizinischen entspricht, abgewichen werden soll, zumal es dem Gesetzgeber leicht gewesen wäre, ohne weiteres eine entsprechende Wortfassung zu seinem Gesetzestext zu wählen. In diesem Zusammenhang muß auch der Ansicht von H. Mayer Olshausen beigetreten werden, wonach die inneren Organe keine Glieder sind, da sie zum Rumpf gehören, der den Gegensatz zu den Gliedern bildet. Desgleichen der Ansicht von Skrzecka,[1]) der sagt: „Die Glieder der Finger und Zehen sind keine Glieder des Körpers, sondern nur Teile dieser Glieder."

Weit größere Schwierigkeiten bereitet aber die Frage, welche Glieder des Körpers wichtig sind. Zunächst bringt das Gesetz das Adjektiv „wichtig" in keinerlei Beziehung zu der Person des Verletzten. Es muß deshalb mit der herrschenden Meinung angenommen werden, daß bei der Bestimmung der Wichtigkeit des Gliedes die Person des Verletzten insbesondere sein Beruf ganz auszuscheiden hat. Olshausen folgert dies aus dem Grundsatz „in dubio mitius". Da die Wichtigkeit schon im Gesetz nicht in Zusammen-

---

[1]) *a.a.O. S. 251.*

hang mit der Person gebracht wurde und dies auch nicht von der Natur der Sache verlangt wird, muß der für den Angeklagten günstigere objektive Standpunkt eingenommen werden, ohne Rücksicht auf die im Einzelfall durch den Verlust herbeigeführten Folgen." Denn bei anderer Stellungnahme würde die Verantwortlichkeit des Täters zweifellos eine gesteigerte werden. Schwarze[2]) will die Frage, welches Glied wichtig sei, nach allgemein medizinischen Ansichten entschieden haben. Aber die Mediziner, besonders die Gerichtsärzte, sagen uns, daß vom medizinischen Standpunkt gesehen jedes Glied wichtig ist. Sie wenden sich gegen diesen von Schwarze eingenommenen exklusiven Standpunkt und betonen, daß der Begriff „wichtiges Glied" erst vom individuell verschiedenen Standpunkt, d. h. nach Stand, Beruf etc. beurteilt, seine wahre und praktisch einzig richtige Bedeutung erhält. Nach Hauser[3]) dürfte für den professionellen Klavier- oder Violinspieler der eine oder der andere Finger, für den Akrobaten sogar der Verlust von Fußzehen dieselbe Wichtigkeit besitzen, wie für den Handwerker der Verlust einer Hand, und für den müßigen Rentner der Verlust eines ganzen Armes. Diese Werturteile mögen ohne weiteres ihre Richtigkeit haben. Aber dennoch darf die Strafgesetzgebung nicht von solchen Zufälligkeiten die Höhe und Art der Strafe abhängig machen. Das Reichsstrafgesetzbuch hat bewußt von der Berufsunfähigkeit als Qualifikationsgrund bei der Körperverletzung abgesehen. Wollte man aber den Medizinern folgen, so würde die Berufsschädigung auf Umwegen wieder in das Gesetz eingeführt werden. Dies ist abzulehnen.[4]) Auch das Reichsgericht hat in seiner Entscheidung E 6/346 den objektiven Standpunkt eingenommen. Nach ihm kann für den Begriff der Wichtigkeit nicht der relative Wert in Betracht kommen, welchen der Besitz oder Verlust eines Körpergliedes für den Verletzten nach seinem individuellen Lebensberuf, insbesondere seinem Nahrungs- und Erwerbszweige besitzt. Dasselbe Glied kann nicht für den einen wertvoll, für den andern nicht wertvoll sein. Zur Begründung seiner Ansicht verweist es auf die historische Entwicklung der Gesetzesvorschrift und führt aus, daß auch der Begriff der Verstümmelung des § 133 preuß. Str. G. B. ein absoluter und von den größeren oder geringeren Nachteilen unabhängiger war, welche der Verlust eines Körperteils je nach der Persönlichkeit des Verletzten mit sich brachte, des-

---

[2]) *Komm. zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich zu § 224 N 2.*

[3]) *Vierteljahresschrift für gerichtl. Medizin N. F. XXXVIII, 93 in Eulenburgs Archiv.*

[4]) *siehe Löffler vgl. Darstellung Bes. Teil V S. 222, Anmerkung 4.*

gleichen kommen auch gegenwärtig bei dem Verlust des Sehvermögens, des Gehörs, der Sprache, die verschiedenen Interessen nicht in Betracht, welche die Verletzten an dem Verlust des betreffenden Sinnes haben können. Der Anschauung des Reichsgerichts haben sich in der Wissenschaft angeschlossen Frank, Hälschner, Löffler. Im Gegensatz zu dieser Ansicht vertreten nur Binding[5]) und Finger[6]) die Ansicht, daß sich die Wichtigkeit des Gliedes nach der Individualität des Verletzten, um dessen Verlust es sich doch allein handle, bestimme. Vor allem die die Tatsache, daß § 224 ein reines Erfolgdelikt darstellt, also zu seiner Verwirkung nichts weiter erforderlich ist, als daß der Täter eine leichte (§ 223) oder gefährliche (§ 223 a) Körperverletzung begangen hat, als deren Folge eine der in § 224 genannten Verluste oder Zustände eingetreten ist dürfte zur Ablehnung dieser Ansicht führen. Die Ausgestaltung des § 224 als eines Erfolgsdeliktes bedeutet schon, wie noch später zu zeigen ist, eine Härte. Es würde aber eine noch größere Härte bedeuten, wollte man die Anwendbarkeit des § 224 von dem Zufall abhängig machen, daß der Verletzte gerade wie Frank beispielsweise anführt, ein Musiker ist, und somit das verlorene Glied gerade für ihn von großer Wichtigkeit war. Hier muß der von Olshausen vertretene Grundsatz „in dubio mitius" eingreifen, um noch größere Härten zu vermeiden. Ist aber das Glied nach objektiver Würdigung wichtig, dann kann die Individualität des Verletzten jederzeit im Strafrahmen berücksichtigt werden und so im Einzelfall eine Strafschärfung oder Strafmilderung Platz greifen.

— — — — — — — — — — — — —

Die nächste Schwierigkeit bereitet die Beantwortung der Frage, in welcher Beziehung eigentlich das Glied von Wichtigkeit sein soll. Auch hier hat das Gesetz in keiner Weise einen Anhaltspunkt gegeben. Man hat deshalb auch hier mit Recht allgemeine Gesichtspunkte aufgestellt. So muß nach der Entscheidung des Reichsgerichts E 6/346 für das einzelne Körperglied das Wertverhältnis entscheiden, in welchem dasselbe seiner Wichtigkeit nach zum Gesamtorganismus des Menschen steht und insbesonders das größere oder geringere Maß von Unterbrechung oder Beeinträchtigung erwogen werden, welches die regelmäßigen Funktionen aller Einzelorgane durch eines oder einzelzelner derselben durchschnittlich erreichen. Liszt erfordert den Verlust eines im Verhältnis zum Gesamtorganismus wichtigen Gliedes. Aber bei der Berücksichtigung der Wichtigkeit des Gliedes für den Gesamtorganismus

---

[5]) *Lb. 1/49.*
[6]) *Lb. zu § 224.*

haben sich die Meinungen wieder geteilt. Hier vertritt Frank die engere Auffassung, wonach eine Funktionsstörung des Gesamtorganismus nur dann Berücksichtigung finden dürfte, wenn diese die normale Erfüllung der allgemeinen menschlichen Fähigkeiten verhindert, also den Menschen zum Essen, Gehen und Trinken mehr oder weniger unfähig macht. Dagegen wollen das Reichsgericht und Olshausen die Beeinträchtigung des Gesamtorganismus nicht nur dann berücksichtigt haben, wenn dadurch die Erfüllung der allgemeinen menschlichen Fähigkeiten wie sie Frank angibt, verhindert ist, sondern auch weiter, wenn die Erfüllung der besonderen Funktionen wie sie sich ergeben aus der Stellung, die jedem Menschen als Mitglied der Gesamtheit zukommt, beeinträchtigt ist. Letztere Ansicht dürfte wohl aus dem Grunde abzulehnen sein, weil dadurch ein aleatorisches Moment in die Beurteilung der Sachlage hineingebracht wird, welches bei der ganzen Auslegung der Bestimmung des § 224, sowohl der schon behandelten wie auch noch zu behandelnden Fragen auszuscheiden hat, nämlich die Berücksichtigung der konkreten individuellen Verhältnisse des Verletzten, wie sie sich als solche auch aus der Stellung des Menschen innerhalb der Gesamtheit ergeben.

Interessant ist die Stellung, die das Reichsgericht bei der Beurteilung der Wichtigkeit eines Gliedes in den einzelnen Fällen eingenommen hat. In Goltdammer's Archiv 47/168, 52/91 erachtet es den Verlust des Mittelfingers der linken Hand nicht als Verlust eines wichtigen Gliedes, desgleichen betrachtet es nicht als unter diesen Begriff fallend den Verlust der beiden ersten Glieder eines andern Fingers. (Entscheidung 6/346). Wohl aber hat es den Daumen, auch schon die vorderen Glieder des Daumens (G.A. 53/74) als für den Gesamtorganismus des Menschen wichtige Glieder betrachtet. Schon aus diesen Beispielen erhellt, wie ungemein nachteilig sich die in § 224 angewandte Kasuistik sich auswirkt und welche Schwierigkeiten und Unbilligkeiten bei der Würdigung des Sachverhaltes im Einzelfall entstehen können.

— — — — — — — — — — — — —

Wann liegt überhaupt ein Verlust eines wichtigen Gliedes vor? Muß das Glied physisch vom Körper losgetrennt sein, oder genügt es, wenn es verstümmelt oder mehr oder weniger gebrauchsunfähig ist? Oppenhoff[7]) sagt: „Ein Glied ist verloren, sobald es zu der Körperfunktion, für welche es bestimmt ist, nicht mehr dienen kann. Dazu ist nicht erforderlich, daß es vom Körper losgetrennt worden ist, sondern eine Unbrauchbarmachung für immer genügt."

---

[7]) *Strafgesetzbuch N 3.*

Diese Auslegung, die Oppenhoff dem Begriff „Verlieren" angedeihen läßt, und der auch Schwarze huldigt, ist abzulehnen. Schon nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch bedeutet das Verlieren eines wichtigen Gliedes den physischen Verlust desselben als eines Teiles des Körpers. Von diesem gewöhnlichen Sprachgebrauch abzuweichen, liegt durchaus kein Grund vor. Es wäre ja einmal ein leichtes gewesen für den Gesetzgeber, den Fall der völligen oder teilweisen Gebrauchsunfähigkeit des Gliedes dem Verlust desselben gleichzustellen und dies durch entsprechende Wortfassung im Gesetz auszudrücken. Weiter muß aber auch die Berücksichtigung der schon obenerwähnten Motive, die den Gesetzgeber bei der Fassung des § 224 leiteten, zur Ablehnung dieser Gesetzesauslegung, die vielleicht wünschenswert gewesen wäre und dem Billigkeitsgefühl entsprochen hätte, führen. Diese Motive besagen, daß der Gesetzgeber an die Stelle der früheren zu noch mehr Streitfragen Anlaß gebenden Bestimmungen einfache und klare Bestimmungen setzen wollte und auch den natürlichen, gemeinen Sprachgebrauch, der unter Verlieren eines Gliedes die Lostrennung desselben vom Körper versteht, zu Grunde legen wollte. Es muß deshalb auch von einer Berücksichtigung der Rechtsprechung zur Zeit der Herrschaft des preuß. Strafgesetzbuches Abstand genommen werden.[8])

Ist aber einmal das Glied vom Körper losgetrennt gewesen, so hindert es die Verurteilung aus § 224 nicht, wenn zur Zeit der Urteilsfällung der Mangel wieder behoben ist, insbesonders das natürliche Glied durch ein künstliches ersetzt, die verloren gewesene Fähigkeit durch Operation wieder erlangt ist, oder daß die Möglichkeit der Ersetzung für die Zukunft besteht. Dies folgt aus dem unzweideutigen Wortlaut des Gesetzes. Andererseits muß aber gefordert werden, daß der Verlust zur Zeit der Urteilsteilsfällung schon eingetreten ist, es genügt nicht, daß der Erfolg mit Sicherheit eintreten wird. Denn es ist ja sehr leicht möglich, daß der Erfolg vor Eintritt des Verlustes durch andere Ereignisse, z. B. durch Tod des Verletzten vereitelt oder seine Herbeiführung durch anderweitige selbständige Einwirkungen bewirkt wird, für die der Täter nicht verantwortlich ist (so das Reichsgericht). Mit Recht führt Löffler S. 223 an, daß auf solche Weise das Gericht in einer etwas peinlichen Lage sich befindet. „Soll es in wohlwollender Absicht zum Urteil drängen oder soll es das Urteil verzögern, bis der Erfolg eingetreten ist". Die Entscheidung der Frage muß eben dem pflichtmäßigen und gerechten Ermessen des Gerichts anheim gestellt werden.

---

[8]) *so Olshausen. Binding, Hälschner, Liszt, Meyer u. Reichsgericht in E. 3/33, 6/4, 6/65.*

Zusammenfassend kann also bezüglich des ersten Qualifikationsmerkmals gesagt werden: Glied ist ein Körperteil, der mit einem anderen durch Gelenke verbunden ist. Bei der Beurteilung der Wichtigkeit eines Gliedes hat die Individualität des Verletzten vollkommen auszuscheiden und es muß lediglich darauf gesehen werden, welche Bedeutung das Glied für jeden Menschen hat. Die Wichtigkeit eines Gliedes bestimmt sich nach der Beeinträchtigung die der Gesamtorganismus der Menschen bei Erfüllung der allgemeinen menschlichen Fähigkeiten des Gehens, Essens und Trinkens durch den Verlust desselben erleidet. Verlust des Gliedes liegt vor, wenn es losgetrennt ist, nicht nötig ist, daß der Verlust zur Zeit der Urteilsfällung noch vorhanden ist. Ein zur Zeit der Urteilsfällung selbst mit Sicherheit zu erwartender Verlust kann aber den § 224 nicht zur Anwendung bringen.

— — — — — — — — — — — — —

Als zweite den § 224 auslösende Folge bezeichnet das Gesetz den Verlust des Sehvermögens. Sehvermögen ist die Fähigkeit, äußere Gegenstände durch das Organ des Auges wahrzunehmen. Aus dieser Definition folgt, daß nicht jede Empfindung für Lichteindrücke ausgeschlossen zu sein braucht, um § 224 zur Anwendung zu bringen, es genügt, wenn nur die Fähigkeit äußere Gegenstände als solche zu erkennen, verloren gegangen ist. Wenn der Verletzte zwar auf ein Viertelmeter Entfernung noch die Zahl der ihm vorgehaltenen Finger erkennen kann, aber keine Wahrnehmungsfähigkeit, kein Unterscheidungsvermögen, sondern nur eine allgemeine Empfindung der erwähnten Art hat, so muß § 224 Platz greifen. Andererseits ist aber das Sehvermögen noch nicht als verloren zu betrachten, wenn lediglich festgestellt ist, daß der Verletzte fast völlig erblindet oder das Auge zu praktischer Arbeit untauglich geworden ist. Weiter genügt auch nicht eine bloße Unbrauchbarkeit oder bloße Untauglichkeit der Sehorgane in gewisser Beziehung. Wohl gibt es Fälle, wie Hauser anführt, von eigentlich bloßer Beschränkung des Sehvermögens, die in der Tat zwar so schlimm sind wie völlige Erblindung, ja unter Umständen noch schlimmer, die aber theoretisch genommen doch keinen Verlust des Sehvermögens darstellen. So würde beispielsweise eine nahezu vollständige Hornhauttrübung, welche qualitativ Lichtempfindung noch zuläßt, bloß als Folge leichter Körperverletzung erscheinen, während doch offenbar das damit behaftete Auge so gut wie erblindet ist. Daß der Gesetzgeber eine bloße Schwächung oder Unbrauchbar-

---

[9]) *so mit der herrschenden Meinung, Olshausen, Binding, Hälschner, Liszt, Meyer und Reichsgericht in Entscheidungen 3/33, 6/4, 6/65.*

keit der Sehorgane nicht der Strafdrohung des § 224 unterworfen hat, liegt darin, daß solche Begriffe zu unbestimmt sind und zu große Dehnbarkeit besitzen, auch wenn man ihnen den Zusatz „erheblich" macht.

Daß natürlich die Wiederherstellung der Sehkraft durch eine Operation der Anwendung des § 224 nicht entgegen steht, — da doch niemand gezwungen werden kann, eine solche an sich vornehmen zu lassen — ist einleuchtend. (Reichsgericht 27/80 sowie noch andere Entscheidungen, z. B. Entscheidung vom 10. 4. 1924.) Ob dies unbillig ist, wie Löffler meint, ist hier nicht zu erörtern.

Neben dem Verlust des Sehvermögens auf einem oder beiden Augen nennt das Gesetz weiter den Verlust des Gehörs, der Sprache und der Zeugungsfähigkeit.

— — — — — — — — — — — — —

Verlust des Gehörs liegt dann vor, wenn der Verletzte nicht mehr imstande ist, mittels des Ohres artikulierte Laute zu vernehmen. Die Fähigkeit also, irgendwelche Schallwirkungen noch zu empfinden, läßt den § 224 nicht entfallen, während andererseits bloße Schwerhörigkeit nicht genügt. Aus dem Gegensatz zu dem Sehvermögen „auf einem oder beiden Augen" ergibt sich, nach herrschender Meinung, daß der Verlust des Gehörsinns auf beiden Ohren vorliegen muß. Ist aber der Verletzte bereits auf einem Ohre taub so wird die Körperverletzung, welche den Verlust des anderen Ohres zur Folge hat, auch aus § 224 bestraft (so Binding, Olshausen, Ebermayer, Hälschner, Liszt.

— — — — — — — — — — — — —

Sprache ist die Fähigkeit, seine Gedanken durch Worte auszudrücken (Liszt) oder deutlicher ausgedrückt, sich durch artikulierte Laute für andere verständlich zu machen (Oppenhoff). Wer sich also nicht mehr durch artikuliertes Reden verständlich machen kann, hat die Sprache verloren. Er hat sie aber noch nicht verloren, wenn er nur der Stimme verlustig gegangen ist. Streitig ist die Frage, ob unter Verlust bleibendes Unvermögen oder ob auch ein derartiger bloß längere Zeit andauernder Zustand unter § 224 zu rechnen ist." Genügt schon eine Sprachstörung von einigen Monaten, beispielsweise nach einer traumatischen Hirnhämmorrhagie oder muß dieselbe für das ganze Leben dauern? Da nun einerseits dieser letztere Zustand sich nie mit voller Sicherheit, der erstere aber mit großer Wahrscheinlichkeit sich voraussehen läßt, so erscheint es am besten, wenn man unter Sprachverlust auch den zu verstehen hat, der nach längerer Zeit wieder in Genesung übergeht, da es sonst in den meisten Fällen für den Gerichtsarzt einfach unmöglich ist, irgendeine

momentan vorhandene Sprachstörung unter § 224 zu subsumieren (Hauser, V. J. Schr. f. ger. Medizin 38/93.)

— — — — — — — — — — — — — —

Zeugungsfähigkeit ist bei Männern Fortpflanzungsfähigkeit, bei Frauen inkorrekt ausgedrückt, Gebärfähigkeit, wobei nicht nur die Fähigkeit zu konzeptieren, sondern auch die Fähigkeit, das Kind in lebensfähigem Zustand zu gebären vorhanden sein muß. Dies ergibt sich aus einer dem praktischen Bedürfnis entsprechenden Auslegung. Denn unter den Begriff Fortpflanzungs- oder Zeugungsfähigkeit fällt an und für sich nicht der zweite Teil der der weiblichen Leistung beim Fortpflanzungsvorgang, die sogenannte potestas pareundi. Den Verlust der letzteren Fähigkeit aber dem § 224 zu unterwerfen, erscheint durchaus angebracht und gerechtfertigt.

— — — — — — — — — — — — —

Einen weiteren Qualifikationsgrund gibt § 224 dann, wenn der Verletzte infolge der Körperverletzung in erheblicher Weise dauernd entstellt ist. Entstellung ist die Beeinträchtigung der äußeren Gesamterscheinung des Menschen als Quelle unästhetischen Eindrucks. Dazu ist nicht erforderlich, daß diese Beeinträchtigung unmittelbar den ganzen Körper des Menschen ergreift, eine Verunstaltung einzelner Körperteile kann mittelbar auch die Gesamterscheinung des Menschen beeinträchtigen. Als eine solche mittelbar die Gesamterscheinung beeinträchtigende Verunstaltung kann aber nicht die Lähmung einzelner Finger oder die Steifheit des Handgelenkes angesehen werden, wie das Reichsgericht in Entscheidung E 6/5 richtig hervorhebt. Wohl aber kann eine trichterförmige Vertiefung in der Mitte der Stirn, desgleichen eine beträchtliche seitliche Verschiebung des Unterkiefers hierher gerechnet werden. (Reichsgericht Entscheidungen vom 7. 3. 81, 19. 3. 1928, 1. 2. 1882). Ueberhaupt bleibt die Frage, ob eine erhebliche Entstellung vorliegt, in allgemeinen Tatfrage und dem Ermessen des Gerichts überlassen, welches die Beantwortung der Frage nur auf Grund einer Vergleichung der früheren äußeren Erscheinung des Menschen mit seiner späteren Erscheinung herbeiführen kann. Dabei hat das Gericht vor allem zu prüfen, ob der Mensch als solcher entstellt ist. Der Beruf des Verletzten, z. B. muß außer Betracht bleiben. Eine Verminderung der Schönheit oder Aehnlichkeit gilt noch nicht als Entstellung. (Binding).[10] Wohl aber kann, wenn die entstellte Persönlichkeit ohnehin unansehnlich war, in der wesentlichen Steigerung vorhandener Unschönheit eine Entstellung erblickt werden (Reichs-

[10]) *Lb. 1/49.*

gericht Entscheidung 39/149). Die Entstellung braucht nicht bei jeder Körperhaltung des Verletzten in der Gesamterscheinung desselben zum Ausdruck zu kommen. Wird also die Entstellung nur beim Gehen (durch Hinken) sichtbar, so ist dies für den Begriff der Entstellung unerheblich. Andererseits liegt aber eine Entstellung dann nicht vor, wenn die eingetretene körperliche Verunstaltung nur unter außerordentlichen Umständen die Gesamterscheinung des Verletzten wesentlich beeinträchtigt, regelmäßig aber nicht wahrnehmbar ist. Daß das Gehen nicht zu den außerordentlichen Umständen zählen kann, ist ein Erfordernis des täglichen Lebens, das in seinem regelmäßigen Verlauf abwechselnd Ruhe und Bewegung verlangt. Dabei ist nicht der eine oder der andere Zustand regelmäßig, sondern beide zugleich sind regelmäßig und deshalb gehören die Körperbewegungen und Körperhaltungen wie Gehen, Stehen, Setzen zu den Körperhaltungen, die den Menschen in seiner regelmäßigen Gesamterscheinung zeigen. Eine Verunstaltung, die nur bei einer dieser Körperhaltungen zu Tage tritt, ist somit auch eine die regelmäßige Gesamterscheinung des Menschen beeinträchtigende (Entscheidung 39/149).

Nun gibt es sehr viel Fälle, wo eine objektiv vorhandene Entstellung entweder teilweise oder ganz verdeckt werden kann. Der Verlust der Zähne kann durch ein künstliches Gebiß, das Nichtvorhandensein der Haare durch eine Perücke, das zerstörte Auge durch ein Glasauge ersetzt werden, sonstige Defekte durch Kleider etc. Soll nun die Tatsache, daß die Entstellung durch den betreffenden Verletzten verdeckt wird, die Anwendbarkeit des § 224 ausschließen? Würde man diese Frage bejahen, so würde das Begriffsmerkmal der Entstellung vollkommen seine objektive Bedeutung verlieren und bezüglich seines Vorhandenseins dem freien Willen des Verletzten anheimgestellt sein. Dies kann nicht der Wille des Gesetzgebers sein. Die richtige Beantwortung der Frage ergibt sich aus dem Begriff der Entstellung. Entstellung ist, wie oben schon ausgeführt, die Verunstaltung der Gesamterscheinung des Menschen, welche vom ästhetischen Standpunkt aus betrachtet bei anderen ein Gefühl des Mißfallens erweckt. Es muß also bei den anderen Mitmenschen ein unästhetischer Eindruck hervorgerufen werden. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Verunstaltung sichtbar wird, also regelmäßig unverhüllt und unverdeckt zu Tage tritt. Eine Entstellung liegt also dann nicht vor, wenn die Verunstaltung vor den anderen Mitmenschen als solche gar nicht erkennbar ist und nicht empfunden werden kann, das sie nach den natürlichen Lebensverhältnissen Dritten gegenüber regelmäßig verdeckt zu werden pflegt,

und somit nur unter ganz außerordentlichen Umständen sichtbar würde. Andererseits würde aber eine Entstellung trotz gänzlichen Verbergens des Defektes dann vorliegen, wenn der Verletzte entgegen den Regeln und Gewohnheiten des täglichen Lebens diese Verunstaltung verdeckt hält, oder halten kann. Entscheidend kann also nur sein, ob der entstellte Körperteil nach den natürlichen Lebensverhältnissen Dritten gegenüber derart verdeckt zu werden pflegt, daß der Mangel nur unter besonderen Umständen als wesentliche Entstellung nach außen erkennbar sein wird. Auszuscheiden hat aber der Gesichtspunkt, den das Reichsgericht in Entscheidung 14/344 noch einfließen läßt. Es will hier noch berücksichtigt wissen, ob der entstellte Körperteil neben den natürlichen auch nach den sozialen Lebensverhältnissen des Verletzten regelmäßig bedeckt zu werden pflegt. Dieser Hinweis auf die soziale Stellung des Verletzten würde die objektive Beurteilung des Begriffes gefährden, setzt sich aber auch in Widerspruch zu dem in Entscheidung 6/346 vertretenen Grundsatz, der hier ebenso wie bei Beurteilung der Wichtigkeit des Gliedes analoge Anwendung zu finden hat, nämlich der Grundsatz, daß die persönlichen und sozialen Verhältnisse des Verletzten auszuscheiden sind (siehe Löffler).

Der Qualifikationsgrund der Entstellung erfordert neben der Erheblichkeit, welche regelmäßig Tatfrage sein wird, auch, daß sie eine dauernde sei. Dauernd bedeutet nicht, daß sie zeitlebens vorhanden sein muß. Diese Feststellung könnte auch nicht immer getroffen werden, da durch irgendwelche Zufälle oder Ereignisse der Mangel nach einiger, wenn auch vielleicht längerer Zeit behoben werden könnte. Es mußdeshalb angenommen werden, daß die erhebliche Entstellung als dauernd gilt, wenn ihr Verschwinden innerhalb gewisser Zeit nicht anzunehmen ist, oder sich die Heilung nicht im Voraus bestimmen läßt. (So Olshausen [11]), Binding [12]), Frank [13]). —

— — — — — — — — — — — — —

Die bis jetzt vorhandenen Qualifikationsmomente ergaben sich aus dem Verlust gewisser beschränkter Funktionen oder Fähigkeiten (Sehvermögen, Gehör, Zeugungsfähigkeit) oder aus Verletzungen, welche unmittelbar nur gewisse Körperteile betrafen (Verlust wichtiger Glieder, Entstellung). Sie alle zogen nur mittelbar den Gesamtorganismus in Mitleidenschaft. Die nun folgenden straferhöhenden Umstände des § 224 unterscheiden sich von der vorhergehenden dadurch,

---

[11]) *§ 224 N 7.*
[12]) *Lb. 1/49.*
[13]) *Kommentar § 224 N II, 6.*

daß sie unmittelbar durch schwere Gesundheitsschädigung die ganze Integrität des Menschen ergreifen. Als solche sind genannt das Verfallen in Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit.

Der Begriff des „Verfallens" birgt zwei Momente in sich. Einmal will er besagen, daß es sich um solche Krankheitszustände handeln muß, die längere Zeit anhalten und deren Heilung, wenn nicht überhaupt ausgeschlossen, so doch der Zeit nach nicht mit einiger Sicherheit vorausgesehen werden kann. Das Moment des Dauernden muß also gegeben sein. Das Reichsgericht in Entscheidung 44/59 sagt, daß der Krankheitszustand ein chronischer sein müsse. d. h. ein solcher, der einen längeren Zeitraum hindurch besteht und dessen Heilung sich überhaupt oder doch der Zeit nach nicht bestimmen läßt. In der gleichen Entscheidung hat es auch ausgesprochen, daß es nicht erforderlich ist, daß der Krankheitszustand zur Zeit der Urteilsfällung noch bestehe, also noch nicht abgeschlossen sei und zwar m. E. mit einleuchtender Begründung. Denn würde man, so sagt es, dieser übrigens von dem damaligen Oberreichsanwalt und auch in der Rechtslehre vertretenen Ansicht (Frank)[14]) folgen, so käme man zu dem unhaltbaren Ergebnis, daß unter Umständen die Anwendbarkeit des Gesetzes von der Wahl des Zeitpunktes für die Hauptverhandlung abhängig würde. Andererseits hat aber auch nach dem Wortlaut wie auch nach dem Zweck der Bestimmung die Anwendung des Strafgesetzes zu erfolgen, wenn der hervorgehobene Krankheitszustand als Folge einer zur Vollendung gelangten Straftat einmal eingetreten ist. Droht damit das Strafgesetz für den Fall des Eintritts der Folge die erhöhte Strafe an, dann kann dies nicht dadurch aus der Welt geschafft werden, daß der fragliche Zustand in dem späteren Zeitpunkt nicht mehr besteht. Hat somit innerhalb eines längeren Zeitraumes Ungewißheit darüber bestanden, ob und wann Heilung dieses Zustandes möglich sei, dann muß gesagt werden, daß der Zustand des Verfallens eingetreten ist. (Gleicher Ansicht Olshausen[15]) und Allfeld.) Als zweites Moment erfordert der Begriff des Verfallens, daß der betreffende Krankheitszustand den ganzen menschlichen Organismus in Mitleidenschaft zieht. Dies ergibt sich daraus, daß der Gesetzgeber durch die augenscheinliche Gegenüberstellung der einzelnen schweren Folgen einen gewissen Unterschied hinsichtlich ihrer Eigenart und Tragweite machen wollte. Die bisher behandelten Folgen bestanden, wie oben schon ausgeführt, in dem Verlust gewisser beschränkter Funktionen oder Fähigkeiten oder

---

14) *Kommentar zu § 224 N II, 7.*
15) *Komm. N 8.*

aus Verletzungen, die unmittelbar nur einzelne Körperteile in Mitleidenschaft zogen. Geisteskrankheit und Siechtum sind aber Krankheitszustände, die unmittelbar den Gesamtorganismus des Körpers beeinträchtigen, und sich nicht wie die vorher genannten auf gewisse einzelne Körperteile beschränken. Wohnt somit diese Eigenschaft den beiden genannten Krankheitszuständen ohne weiteres inne, so muß als dem Willen des Gesetzgebers entsprechend bei dem dritten Krankheitszustand, der Lähmung, das Vorhandensein dieser Eigenschaft als Erfordernis für Anwendung des § 224 deshalb angesehen werden, weil der Gesetzgeber diesen Krankheitszustand den beiden anderen räumlich gleichgestellt hat und somit schon durch diese äußerliche Gleichstellung einen Unterschied zu den vorgenannten schweren Folgen, die nur gewisse Teile des Körpers betrafen, dokumentieren wollte. Es ergibt sich somit für die drei jetzt zu behandelnden Krankheitszustände, daß sie von gewisser Dauer sein und den Gesamtorganismus des Menschen schwer beeinträchtigen müssen.

Was zunächst das Siechtum anlangt, so bedeutet es einen chronischen Zustand schwerer, den ganzen Menschen schwächender und schwer benachteiligender Störung der körperlichen oder auch der geistigen Gesundheit. Mit Recht hat hier Liman[16]) nicht nur auf das körperliche, sondern auch auf das geistige Siechtum abgestellt. Denn wie Hauser[17]) ausführt, lassen sich sehr wohl Fälle geistiger Imbecillität denken, die nicht unter den Begriff der Geisteskrankheit subsumiert werden können, welche man aber ohne weiteres als geistiges Siechtum betrachten kann. Siechtum bedeutet also Hinfälligkeit, allmähliches Schwinden der Körper- und Geisteskräfte, kurz empfindliche Störungen des Allgemeinbefindens. Diese Begriffsbestimmung ergibt sich aus den Gutachten der preuß.-wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 16. Mai 1877, auf Grund dessen dieser Ausdruck im § 224 Aufnahme gefunden hat. Es ist hier nicht angegeben, von welcher minimalen Dauer dieser Zustand sein muß. Es muß deshalb daran festgehalten werden, wie auch das Reichsgericht in Entscheidungen 12/127, 9. April 1885 betont, daß es genügt, wenn ein solcher chronischer Krankheitszustand vorliegt oder vorgelegen hat, dessen Beseitigung überhaupt oder doch der Zeit nach sich nicht bestimmen läßt oder bestimmen ließ. Wollte man Unheilbarkeit erfordern, so käme man zu dem Ergebnis, daß es für den gerichtlichen Sachverständigen in manchen Fällen unmöglich ist, das Vorhandensein von Siechtum außer allem

---

[16]) *Holtzendorffs Handbuch 3 S. 475 ff.*
[17]) *Eulenbergs V.J.Schr. für gerichtliche Medizin XXXVIII 93.*

Zweifel zu konstatieren, da es auch dem geübtesten Diagnostiker nicht stets gelingen wird, jeden unheilbaren Fall gleich von vornherein als solchen zu konstatieren.

In Entscheidung vom 14. April 1910 hat das Reichsgericht die Feststellung, daß die Körperverletzung eine dauernde wesentliche Schwächung der Lunge, die dadurch zu Erkrankungen besonders disponiert sei, und damit eine dauernde erhebliche Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens des Verletzten zur Folge hat, nicht zur Annahme des Siechtums genügen lassen. Es hat hier besonders die Feststellung vermißt darüber, ob die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit des Erkrankten oder doch dessen allgemeine Leistungsfähigkeit beeinflußt war, oder ob die Körperverletzung ein Schwinden der Körperkräfte und Hinfälligkeit zur Folge hatte. In Entscheidung 12/127 aber hat es § 224 zur Anwendung kommen lassen, wo das Instanzgericht feststellte, daß der dem Musketier L. mit einem starken langen Knüppel auf den Kopf wuchtig geführte Schlag nicht nur eine schwere Gehirnerschütterung, verbunden mit Verletzung der Schädeldecke und der Bildung eines Blutgeschwüres im Gehirn und dadurch fortdauernde Schwerhörigkeit auf dem rechten Ohre, sondern auch einen chronischen Krankheitszustand zur Folge gehabt hat, welcher den ganzen Menschen schwer ergriffen hat. Aus diesen Beispielen erhellt, zu welchen Entscheidungen das Gesetz in seinem Streben nach Aufstellung klarer und eindeutiger Begriffe führen kann. In vielen Fällen, wo das Gesetz dem Grundgedanken nach Anwendung hätte finden sollen, kann es nicht angewendet werden, während es auf andere dem Grundgedanken nicht entsprechende Fälle angewendet werden muß. Wäre es nicht auch billig und angebracht gewesen, im ersten Fall, wo der Verletzte eine dauernde erhebliche Schwächung der Lunge erhalten hat und wo sein Allgemeinbefinden wesentlich gestört war und aus diesem Grunde von einer schweren Körperverletzung im natürlichen Sinn ohne weiteres gesprochen werden konnte, den § 224 anzuwenden, der doch dem Grundgedanken nach solche Körperverletzungen treffen soll, die eine erhebliche Schädigung des Körpers herbeigeführt haben. Nachdem aber einmal der Gesetzgeber die klaren medizinisch herausgebildeten Begriffe ausdrücklich in § 224 aufgenommen hat (ohne aber trotzdem sämtliche Unklarheiten aus dem Wege zu räumen), ist nach geltendem Recht nicht anders zu entscheiden.

Die Lähmung erfordert die „Unfähigkeit einen bestimmten Bewegungsapparat des Körpers zu denjenigen Bewegungen zu gebrauchen, für die er von Natur eingerichtet

ist, sei es daß es das Hindernis der Bewegung in einem Zentralorgan oder einem peripherischen Teil des Körpers gelegen ist". Diese Begriffsbestimmung rührt gleichfalls von einem Gutachten der preuß. wissenschaftlichen Deputation vom 26. Juli 1871 her und hat so im Reichsstrafgesetzbuch Eingang gefunden. Nach dieser Definition käme es nicht darauf an, auf welchen Ursachen die Bewegungsunfähigkeit basiert, ob die Lähmung verursacht ist durch Funktionsstörung der Nerven oder Muskeln oder ob sie in einer Erkrankung der Knochen, Bänder oder Gelenke ihren Grund hat. Im Gegensatz zu dieser Auffassung hat sich das Oberlandesgericht Dresden auf Grund eines Gutachtens des sächs. Medizinalkollegiums auf den Standpunkt gestellt (Entscheidung vom 26. 3. 1872), daß eine Lähmung nur dann vorliege, wenn die Bewegungsvollkommenheiten in einer Funktionsstörung der Nerven oder Muskeln ihren Grund haben. Nach dieser Ansicht, die auch den Medizinern eigen ist (Hauser), ist die Lähmung als aufgehobene Funktion der Bewegungs- und Empfindungsnerven zu difinieren. Welcher Standpunkt soll in dieser Streitfrage eingenommen werden? M. E. führen die Berücksichtigung der Frage, welchen Zweck der Gesetzgeber mit seiner Strafbestimmung erreichen will, sowie die dem natürlichen Sprachgebrauch entsprechende Auslegung des Begriffes Lähmung zu dem Ergebnis, daß es bei Anwendung des § 224 gleichgültig bleiben muß, auf welchen Gründen die Bewegungsunvollkommenheit beruht, ob sie auf einer Verletzung der Nerven oder Muskeln oder auf Narbenbildung, Kontraktur zurückzuführen ist. Der straferhöhende Umstand, den das Gesetz im Verfallen in Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit erblickt, will solche erhebliche Krankheitszustände treffen, die den ganzen körperlichen Gesamtorganismus in Mitleidenschaft ziehen und von gewisser Dauer sind. Ist ein solcher Krankheitszustand die Folge einer Körperverletzung, so will der Gesetzgeber sicherlich keinen Unterschied mehr gemacht wissen, ob der Krankheitszustand auf diese oder jene Umstände zurückzuführen ist, wenn er nur Ausfluß der Körperverletzung ist. Andererseits macht ja auch der natürliche Sprachgebrauch zwischen der Lähmung, die auf Muskeln- und Nervenbeschädigung zurückzuführen ist und der Lähmung, die Knochenbrüche und Bänderzerrungen als Ursache hat, keinen Unterschied. Er versteht eben unter Lähmung die Unfähigkeit wichtige Bewegungsapparate des Körpers in Tätigkeit setzen zu können und berücksichtigt nicht die Gründe, die zu dieser Unfähigkeit geführt haben. Das Reichsgericht in der schon mehrfach erwähnten Entscheidung 3/34 erwähnt, daß inhaltlich der Motive zum

R. Str. G. B. die Bestimmungen desselben im wesentlichen auf den Vorschlägen beruhen, die in dem Gutachten der preuß. wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen enthalten sind.

Daraus folgt, daß der Gesetzgeber die Lähmung in dem von der wissenschaftlichen Deputation angenommenen Sinn verstanden wissen will. (So die herrschende Meinung wie Geyer[18]), Hälschner[19]), Löffler[20]), Reichsgerichts-E. 21/223.)

Eine Lähmung liegt aber nicht nur dann vor, wenn totale Bewegungsunfähigkeit gegeben, sondern auch schon dann, wenn der Mensch in seiner Bewegungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt ist. Denn auch eine wesentliche Beeinträchtigung des Menschen in seiner Bewegungsfähigkeit ist Unfähigkeit, den betreffenden Bewegungsapparat zu den naturgemäßen Bewegungen zu gebrauchen. Entsprechend diesen Grundsätzen hat das Reichsgericht in E vom 24. 1. 1911 darin, daß der Verletzte infolge eines Schenkelbruches der linken Hüfte dauernd derart in seiner Bewegungsfreiheit beschränkt war, daß er sich nur mühsam mit Hilfe zweier Krücken wenige Schritte zu bewegen vermochte, ein Verfallen in Lähmung erblickt. Desgleichen hat es in der in Leipziger Zeitschrift 1921/691 abgedruckten Entscheidung den § 224 zur Anwendung kommen lassen, wo infolge eines dem Verletzten ins Genick versetzten Stiche eine Zusammendrückung des Rückenmarks verursacht wurde, durch Lähmung des rechten Armes nicht nur die Gebrauchsfähigkeit desselben aufgehoben, sondern der Betreffende auch in seiner Bewegungsfähigkeit wesentlich und erheblich beeinträchtigt wurde. Es hat dabei ausgesprochen, daß die Lähmung ihren Sitz nicht notwendig unmittelbar in allen Körperteilen zu haben braucht, es kann vielmehr auch schon die Lähmung einzelner Gliedmaßen den Begriff erfüllen und das wird in der Regel der Fall sein, wenn entweder wichtige, für die Bewegungsfähigkeit des ganzen Körpers wesentliche Körperteile außer Tätigkeit gesetzt sind oder eine andere teilweise Lähmung einzelner Gliedmaßen in so erheblichem Grade vorliegt, daß die Unversehrtheit des Bewegungsapparates des ganzen Körpers aufgehoben ist Die Unversehrtheit des Bewegungsapparates des ganzen Körpers ist aber nicht nur dann aufgehoben, wenn wichtige Gliedmaßen des Körpers gelähmt sind, sondern auch dann, wenn wichtige andere Körperteile des Menschen außer Tätigkeit gesetzt oder in ihrer Tätigkeit wesentlich beeinträchtigt sind, wie zum Beispiel die Gesichts-

---

18) *H. H. 3/433.*
19) *2/101.*
20) *a. O. S. 225.*

und Augenmuskeln, die Schließmuskeln der Blase und des Mastdarms. Denn auch hier liegt dann Unfähigkeit vor oder wesentliche Beeinträchtigung in der Fähigkeit, den betreffenden Bewegungsapparat des Körpers zu den Bewegungen zu gebrauchen, für welche er von Natur eingerichtet ist. Erforderlich bleibt aber immerhin, wie sich aus dem Ausdruck „verfallen" ergibt und aus der Gleichstellung der Lähmung mit Siechtum und Geisteskrankheit zu folgern ist, daß die Lähmung des betreffenden einzelnen Körperteils so erheblich ist, daß der Gesamtorganismus des Verletzten beeinträchtigt ist. Infolgedessen kann die Steifheit einzelner Finger oder die Steifheit des Handgelenkes oder Armes nicht als ein Verfallen in Lähmung betrachtet werden, wenn nicht gleichzeitig festgestellt ist, daß diese Unvollkommenheiten eine wesentliche Störung des Gesamtorganismus zur Folge haben. Auch dann kann ein Verfallen in Lähmung im Sinne des § 224 nicht angenommen werden, wenn die Lähmung nur von kurzer Dauer ist und ihre Heilbarkeit feststeht. Dies ergibt sich zwar nicht aus dem Wort „Lähmung" selbst. Denn sehr viele Lähmungen sind von kurzer Dauer und ihre Heilbarkeit ist im voraus abzusehen. Vielmehr folgt dies, wie schon erwähnt aus dem Ausdruck „verfallen", dem das Moment des Dauernden innewohnt. Wer also einem andern ein Bein bricht, lähmt ihn auch auf Zeit, begeht aber keine schwere Körperverletzung im Sinne des § 224. Andererseits ist aber genau wie bei dem Siechtum Unheilbarkeit nicht erforderlich (Reichsgericht E. 21/121) und bloße Aussicht auf Besserung schließt die Anwendung des § 224 nicht aus.

— — — — — — — — — — — —

Als letzten straferhöhenden Umstand nennt § 224 das Verfallen in Geisteskrankheit. Es soll mangels ausdrücklicher Bestimmung jede krankhafte Störung der Geistesfähigkeit unter diese Strafbestimmung fallen, selbst wenn diese Störung die freie Willensbetätigung des Kranken nicht ausschließt. Es kann somit kein Unterschied gemacht werden, ob sich eine solche Störung durch Mängel im Gebiete der Sinneseindrücke und des Vorstellens oder durch solche des Wollens und des Handelns kund tut, ferner nicht, ob die graue Gehirnsubstanz, welche jede Geistestätigkeit leitet, krankhafte Veränderungen erfahren hat oder ob sich solche Strukturveränderungen nicht nachweisen lassen, ob es sich also um eine organische (progressive Paralyse, dementia senilis, paralytische Geschwülste) oder funktionelle Geisteskrankheiten (Melancholie, Manie, Paranoia, Hysterie) handelt. Die Wissenschaft hat sich bemüht, auf Grund der Erfahrung, daß sich bei jedem Geisteskranken eine verhältnismäßig kleine Anzahl krankhafter Symptome beobachten läßt, die sich einzeln oder in gewisser bestimm-

ter Reihenfolge bei allen Geisteskrankheiten wiederfinden, eine Einteilung vorzunehmen. Als solche Symptome, die als psychische Elementarstörungen oder elementare Anomalien bezeichnet sind, seien hier vor allem genannt 1. die Störungen der Sinne (Sinnestäuschungen, Wahnvorstellungem) 2. die Störungen des Gefühls- oder Gemütslebens (heitere Verstimmung, Melancholie) und 3. die Störungen des Intellektes (Schwachsinn, Blödsinn). Keine dieser aufgezählten Gruppen elementarer Anomalien ist nun an und für sich eine Psychose, d. h. eine wirkliche Geisteskrankheit, ja es ist sogar keine derselben ein sicheres Symptom einer solchen. Nur die fortgesetzte Beobachtung der Symptome, durch welche sich ihr dauerndes Bestehen ergibt und durch welches sich die Verstimmungen als grundlos ergeben, sowie dauernde körperliche Untersuchungen können dazu führen, aus den genannten Zuständen einen Schluß auf eine vorhandene Geisteskrankheit zu machen. Aus dieser in der medizinischen Wissenschaft allgemein anerkannten Tatsache ergibt sich, daß eine vorübergehende Alkoholvergiftung, Bewußtlosigkeitszustände, Betäubung, Ohnmachten etc. nicht unter den Begriff der Geisteskrankheiten fallen können, da ja die dabei auftretenden Anomalien nur vorübergehender Natur sind. Bestritten ist aber, ob in § 224 nur auf die dauernde oder auch auf die vorübergehende Geisteskrankheit abgestellt ist. Zunächst muß einmal gesagt werden, daß vorübergehende Geisteskrankheiten in dem Sinne, daß darunter solche fallen, deren Heilung binnen einer gewissen Zeit im Voraus feststeht, höchst selten sind. Die meisten Geisteskrankheiten sind entweder unheilbar oder solche, deren Heilung binnen einer bestimmten Zeit nicht feststeht. Aeußerst schwierig ist es überhaupt bei Geisteskrankheiten die Heilbarkeit im Voraus zu bestimmen. Daraus ergibt sich, daß die Streitfrage in den meisten Fällen äußerst müßig ist, da von einer vorübergehenden Geisteskrankheit höchst selten gesprochen werden kann. Die Streitfrage wird m. E. aber vom Gesetz selbst gelöst, indem ein Verfallen in Geisteskrankheit zur Anwendbarkeit des § 224 gefordert wird. Verfallen bedeutet aber, wie schon öfters ausgeführt, daß der Krankheitszustand ein länger dauernder sein muß, bei dessen Eintritt sich nicht mit einiger Bestimmtheit voraussagen läßt, ob und wann er wieder beseitigt werden kann. Zum selben Ergebnis kommt Liszt auch auf Grund der Tatsache, daß hier der Gesetzgeber die Geisteskrankheit dem Siechtum und der Lähmung, die von längerer Dauer sein müssen, gleichgestellt hat. (Entgegengesetzter Ansicht Binding, Geyer, Hälschner, Meyer, Anschütz, Oppenhoff, der sich auf Entscheidung des Reichsgerichts vom 29. Oktober

1883 stützt und behauptet, daß die Dauer und Unheilbarkeit des Zustandes für den Begriff der Geisteskrankheit unwesentlich ist, was auch hier ohne weiteres zugegeben sei, da nach unserer Ansicht eben dem „Verfallen" die ausschlaggebende Bedeutung zukommt.)

— — — — — — — — — — — — —

Im Vorstehenden war der Versuch gemacht worden, die einzelnen straferhöhenden Umstände, wie sie § 224 in kasuistischer Weise aufstellt, im einzelnen zu behandeln und besonders auch zu zeigen, wie die Praxis die Begriffe ausgebildet und ausgelegt hat.

Es bleibt nun noch übrig die Frage zu prüfen, unter welcher Voraussetzung bei Vorliegen eines dieser Qualifikationsmerkmale Bestrafung aus § 224 eintritt. Das Gesetz sagt: „Hat die Körperverletzung zur Folge, daß einer der schweren Folgen eintritt, dann ist...." Es ist also erforderlich zunächst einmal, daß eine Körperverletzung vorliegt, weiter aber, daß diese Körperverletzung einen oder mehrere der in § 224 bezeichneten straferhöhenden Umstände zur Folge hat. Der Ausdruck „zur Folge haben" bedeutet nach allgemeiner Anschauung das gleiche wie „verursachen" und ist nur aus redaktionellen Rücksichten gewählt. (Rüdiger St. N. 3.) Es muß also im folgenden die Frage der Verursachung des Kausalzusammenhangs geprüft werden. Es kann dabei natürlich im Rahmen vorstehender Arbeit nicht die Rede davon sein, eine eingehende gründliche Behandlung dieser von jeher äußerst bestrittenen und viel erörterten Frage zu geben. Es muß vielmehr darauf gesehen werden, die einzelnen Anschauungen, wie sie sich im Laufe der Zeit gebildet haben, unter allgemeine Gesichtspunkte zu stellen und höchstens die Frage, wie die Verursachung bei den durch den Erfolg qualifizierten Delikten, d. h. bei den strafbaren Handlungen, die um ihres schweren Erfolges willen mit höherer Strafe bedroht sind, aufzufassen und zu entscheiden ist, etwas eingehender zu behandeln, weil gerade diese Fragen hier bei dem Delikt der schweren Körperverletzung eine Rolle spielen.

— — — — — — — — — — — — —

Die zu stellende Frage ist die: Wann ist ein bestimmtes Ereignis, entweder eine Verletzung oder Gefährdung als Erfolg gerade der Handlung anzusehen, wann kann ein früheres Ereignis als die Ursache des späteren aufgefaßt werden? Zunächst muß einmal gesagt werden, daß man unter einem Ereignis jede Veränderung nicht nur der Außenwelt, sondern auch der Innenwelt zu verstehen hat. Eine Veränderung ist aber nicht nur das Ergebnis eines einzelnen oder mehrerer einzelner Faktoren, vielmehr wir-

ken dazu zahllose Faktoren zusammen. Rein philosophisch betrachtet wäre als Ursache eines Ereignisses nur die Gesamtheit sämtlicher Vorbedingungen anzusehen. Für das Strafrecht aber ist das Hauptproblem darin zu suchen, ob unter den Bedingungen des Erfolges der einen oder der anderen eine so hervorragende Bedeutung zukommt, daß man sie als Bedingung κατ' ἐξοχήν d. h. als Ursache bezeichnen kann (Frank). Bei Stellungnahme zu dieser Frage haben sich zwei Gruppen gebildet. Die erste Gruppe bejaht die Frage und versucht auf Grund des Millschen Ursachenbegriffes unter den unzähligen Bedingungen des Erfolges eine als Ursache im strengsten Sinn auszuzeichnen. Hier sei vor allem genannt v. Bar[21]), der die regelmäßig vorhandenen Bedingungen als gegeben voraussetzt und als Ursache die Bedingung ansieht, die den regelmäßig gedachten Verlauf ablehnt und zum regelwidrigen gestaltet Binding[22]), der die dem Erfolg günstigen oder ungünstigen Bedingungen als sich das Gleichgewicht haltend vorstellt und als Ursache jene Handlung bezeichnet, welche den vorhandenen Bedingungen die entscheidende Richtung auf den Erfolg gibt. Ferner Birkmeyer[23]) mit seiner Theorie von der wirksamsten Bedingung und Kohler, der als Ursache nur diejenigen zu einem Erfolg mitwirkenden Kräfte gelten lassen will, die die Qualität des Werdenden bestimmen. Zu dieser ersten Gruppe zählen aber auch die Vertreter der in der modernen Wissenschaft herrschenden Adäquanztheorie, die als Ursache nur die das Recht interessierenden Bedingungen des Erfolges ansehen, wobei zu den das Recht interessierenden Bedingungen diejenigen gehören sollen, die einen generell den Erfolg befördernden Umstand darstellen, also nur die adäquaten Bedingungen (Hauptvertreter Allfeld, Köhler, Richard Schmidt, I. v. Kries, Liepmann, Merkel und Träger). Da nun das Wesen der adäquaten Bedingung darin besteht, daß mit ihrem Eintritt die Herbeiführung des Erfolges berechenbar und wahrscheinlich wird, so haben sich wiederum zwei Gruppen unter den Vertretern der Adäquanztheorie gebildet, die eine die darauf abstellt, ob der Erfolg dem Täter wahrscheinlich war, (subjektiv adäquate Theorie[25]) die andere, die mit Hilfe der nachträglichen objektiven Prognose nur entscheiden läßt, ob der Erfolg dem objektiven Beobachter, d. h. dem Richter wahrscheinlich ist. (Objektiv-adäquate Theorie[26]).

---

21) *Bar „Die Lehre vom Kausalzusammenkang 1871".*
22) *Binding „Normen 1/113 ff., 2/472 ff."*
23) *Birkmeyer „Ursachenbegriff und Kausalzusammenhang 1885."*
24) *Kohler I. 83.*
25) *von Kries „Ueber den Begriff der objektiven Möglichkeit" 1888.*
26) *M. Rümelin „Die Verwendung der Kausalbegriffe im Straf- und Zivilrecht 1900".*

Bei der Verbreitetheit der Adäquanztheorie erscheint es angebracht, an einigen Beispielen zu zeigen, welche Bedingungen nach ihr die generelle Tendenz haben, den Erfolg herbeizuführen. Derjenige, der einem anderen eine Wunde beibringt, kann nach Erfahrungen des Lebens und eigener Erfahrung damit rechnen, daß die Wunde sich infiziert, daß der Verletzte sich nicht schont, daß er operationsscheu ist, daß er nicht angemessen gepflegt wird. Es liegt ferner nicht außerhalb des Bereiches vernünftiger Erfahrungen, daß durch fahrlässiges Hinzutreten Dritter ein näherer Erfolg, der vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt wurde, weiter befördert und ein ganz neuer weiterer Erfolg herbeigeführt wird. In allen diesen Fällen haftet der Täter für den entstandenen Erfolg. Denn die Bedingung, die er gesetzt hat, ist allgemein geeignet, einen Erfolg wie er wirklich eingetreten ist, herbeizuführen. Es wird also derjenige, der einem anderen eine Körperverletzung zugefügt hat, aus § 224 bestraft, selbst wenn die schweren Folgen durch Umstände, wie sie eben angeführt, verursacht wurden. Die Theorie scheint zu ganz vernünftigen und billigen Ergebnissen zu führen. Es liegt aber die Gefahr sehr nahe, daß die Frage der Verursachung auf solche Weise mit der Frage nach dem Vorliegen einer Verschuldung des Täters vermengt wird. Denn untersucht man die Frage, ob eine Bedingung generell geeignet ist, den Erfolg herbeizuführen, so kommt man zugleich zur Beantwortung der Frage, ob der Eintritt des Erfolges berechenbar oder wahrscheinlich war. (Subjektiv adäquate Theorie.) Bejaht man aber letztere Frage so ist damit zugleich die Frage nach der Schuld des Täters bejaht. Denn wenn der Eintritt des Erfolges dem Täter wahrscheinlich war und er hat die Bedingung, die zu dem Erfolge führte, trotzdem gesetzt, so hat er entweder vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt, also schuldhaft gehandelt. Die Gefahr der Vermengung von Verursachungsfrage mit Schuldfrage ist also sehr groß. Beide Fragen haben aber gar nichts mit einander zu tun und müssen streng getrennt von einander behandelt werden (siehe Liszt Seite 125).

Im Gegensatz zu den oben genannten Schriftstellern verneint die zweite Gruppe die Unterscheidbarkeit von Ursachen und Bedingungen. Nach ihr ist jede einzelne Bedingung des Erfolges Ursache. Jeder Zustand und jedes Ereignis, das nicht hinweg gedacht werden kann, ohne daß gleichzeitig der Erfolg entfiele, ist Ursache. Begründer dieser Bedingungs- oder Aequivalenztheorie sind Buri[27]) und Mill[28]). Anhänger sind Beling, Hälschner, Gerland,

---

[27]) *Buri „Die Kausalität" 1873.*

[28]) *Mill „System der deduktiven und induktiven Logik."*

Liszt, Finger und Lilienthal. Besonders aber beherrscht diese Theorie die Praxis der Strafsenate des Reichsgerichts. Diese Theorie will nicht so verstanden sein, als ob sämtliche Bedingungen einander gleich sind und als ob jede Bedingung gleichviel zum Erfolg beigetragen hätte. Vielmehr bedeutet die Gleichstellung nur, daß zur Herbeiführung des Erfolges so wie er eingetreten ist, jede Bedingung nötig war (siehe Frank zu § 1 III Z. 2). Die Geringfügigkeit des Beitrages, den jemand zum Erfolg geleistet hat, ist kein Grund, um ihn von der Täterhaftung zu befreien. Natürlich bedarf die Aequivalenztheorie, wie in Literatur und Praxis allgemein anerkannt ist, gewisser Einschränkungen. Das Gesetz gibt selbst die Handhabe dafür. In § 48 bestraft es denjenigen, der einen anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch gewisse Mittel vorsätzlich bestimmt. Daß das vorsätzliche Bestimmen des anderen eine Bedingung des von letzterem herbeigeführten Erfolges ist, dürfte nicht zu bezweifeln sein. Ohne diese Bestimmung wäre der Erfolg nicht eingetreten. Trotzdem begründet diese Handlungsweise keine Täterhaftung, vielmehr wird diese nur als Teilnahmehandlung aufgefaßt. Diese Tatsache führt zu dem Satz, daß als Ursachen nicht anzusehen sind die Vorbedingungen einer Bedingung, die ihrerseits frei und bewußt auf Herbeiführung des Erfolges gerichtet war. Man hat diesen Satz auch so formuliert; durch das Dazwischentreten der freien und vorsätzlichen Handlung eines Zurechnungsfähigen wird der Kausalzusammenhang unterbrochen (Liszt). Mit Recht sagt aber Frank, daß von einer Unterbrechung des Kausalzusammenhangs doch nur dann gesprochen werden kann, wenn eine Kausalreihe nicht zum Ablauf kommt und deshalb nichts zum Erfolg beiträgt. Hier aber denkt man doch an eine Kausalität, die zum Erfolge führt, also gerade nicht unterbrochen ist. Trotzdem ist dieser Ausdruck, wie Löffler und Köhler S. 187 bemerken, nicht mißverständlich, wenn man ihn als Breviloquenz für „Unterbrechung der Entwicklung zum Kausalzusammenhang" versteht, eine Kürze, die das Gesetz auch in anderen Fällen gestattet. Die streng durchgeführte Anquivalenztheorie führt, wie nicht verkannt werden soll, zu mancherlei Ergebnissen, die wie Köhler sagt, kaum in der ratio des Strafgesetzbuches gelegen sein dürften. Es sprechen gegen die Auffassung, daß jeder Beitrag zum Erfolg als Ursache desselben anzusehen ist, besonders auch gewisse Andeutungen in der gesetzlichen Terminologie. § 227 II spricht von Handlungen, die nur durch ihr Zusammenwirken einen Erfolg verursachen. § 247 unterscheidet zwischen „Bewirken" und „Befördern", also beides nicht identisch.

Sehr durchschlagend erscheint aber auch das folgende Argument. Das Gesetz erhöht nur bei einigen Delikten infolge des Eintritts eines schweren Erfolges den Strafrahmen. Nun kann aber auch bei jedem anderen Delikt ein solcher schwerer Erfolg eintreten. So bei Diebstahl, Betrug, Kuppelei. Diese sind aber im Falle der Verursachung eines schweren Erfolges nicht mit erhöhter Strafe bedroht. Diese offensichtlich ungleiche Behandlung rechtfertigt doch den Schluß, daß solche entfernt liegende Verkettungen nicht als Verursachung des schweren Erfolges angesehen werden sollen. Mit Recht sagt hier Frank[29]), der im übrigen prinzipieller Anhänger der Buri'schen Theorie ist, daß bei den durch den Erfolg qualifizierten Delikten die strengere Haftung nur eintritt, wenn der Kausalitätsverlauf dem Wesen des einfachen Deliktes oder den Umständen entspricht, unter denen es begangen ist. Er begründet diesen Satz aus der historischen Entwicklung dieser Erfolgshaftungsdelikte. Die Qualifizierung sei an die Stelle des alten dolus indirektus getreten, den man dann annahm, wenn der Erfolg durch erfahrungsgemäß leicht eintretende Umstände herbeigeführt worden ist. Frank vertritt also bei den Erfolgshaftungsdelikten die Adäquanztheorie. Wollte man bei den Erfolgsdelikten die reine Bedingungstheorie vertreten, so würde dies in der Praxis zu ganz unliebsamen Ergebnissen führen, indem aus ganz unbedeutenden Beiträgen eine Verursachung und infolgedessen Täterhaftung entstehen würde. Z. B. läge in dem von Köhler angeführten Fall, wenn A. den B. vorsätzlich leicht verletzt hat, dieser aber auf dem Wege zum Arzt vom Blitz erschlagen wird, darnach das Verbrechen der Körperverletzung mit Todesfolge vor und A wäre als Ursache des Todes des B anzusehen. Nicht nur die historische Entwicklung, sondern auch die praktischen Gesichtspunkte erfordern hier, daß die entfernten Verkettungen nicht als Ursache des Erfolges anzusehen sind. Diese Auffassung kommt auch dem Sprachgebrauch des Lebens nahe, der ja im Zweifel auch der des Gesetzes ist. Dieser würde aber derartige entfernte Verkettungen niemals als Ursache bezeichnen. Gleicher Ansicht für die Erfolghaftungsdelikte ist Liszt (§ 28 III 2).

— — — — — — — — — — — — — —

Im Vorstehenden ist in kurzen Umrissen der Stand der wichtigsten Theorien über die Frage des Kausalzusammenhangs dargelegt worden. Es ist vor allem gezeigt worden, daß bei den Erfolgshaftungsdelikten sich eine herrschende Meinung herausgebildet hat, indem sogar

[29]) *zu § 1 III 2 b.*

die Anhänger der Buri'schen Aequivalenztheorie (Frank, Liszt) für die Fälle der qualifizierten Delikte die adäquate Theorie zur Anwendung kommen lassen wollen. Die schwere Körperverletzung gemäß § 224 gehört zu den Erfolgshaftungsdelikten. Sie wird in Anwendung obiger Grundsätze infolgedessen nur dann mit strengerer Strafe bedroht, wenn einer der in § 224 aufgezählten Strafe erhöhenden Umstände in adäquat verlaufender Kausalität herbeigeführt worden ist. Im einzelnen sei hier folgendes bemerkt:

Ein Unterschied zwischen unmittelbarer und mittelbarer Verursachung kann nicht gemacht werden. Wenn also der Mißhandelte bei dem Bestreben, sich aus den Händen des Täters zu befreien, um weiteren Mißhandlungen zu entgehen, stürzt und durch den Sturz in Lähmung oder Siechtum verfällt, so ist der zur Anwendung des § 224 erforderliche ursächliche Zusammenhang zwischen der vorsätzlichen Mißhandlung und dem Siechtum oder der Lähmung nachgewiesen. Der Sturz auf das Knie war dabei die unmittelbare, wenn auch unbeabsichtigte Folge der vorsätzlichen Tätigkeit, daran anschließend entwikkelte sich als weitere mittelbare Folge die Kniegelenkentzündung, die nach einer Operation zur Lähmung des Verletzten führte (Reichsgericht E. vom 19. 9. 1912). Ein weiteres Beispiel: Wenn die Körperverletzung zunächst nur eine heftige Gemütsbewegung und erst infolge dieser eine Geisteskrankheit bewirkte, so ist der Täter aus § 224 zu bestrafen. Denn es liegt nicht außerhalb des Bereiches vernünftiger Erfahrungen, daß infolge einer heftigen Gemütsbewegung eine seelische Depression ausgelöst wird, die zur Geisteskrankheit führt (Reichsgericht E. 27/93). Die Verkettung einer Bedingung zu einem Erfolg wird auch dann noch nicht zu einer abnormen, wenn sie bewirkt wird unter Vermittlung eines fahrlässig handelnden Dritten, so wenn der A den B mit bloßem Körperverletzungsvorsatz verwundet und B ist leichtsinnig und schont sich nicht. Infolge dieses Umstandes führt die Wunde zu einer der in § 224 aufgezeichneten Folgen. A ist nach § 224 zu bestrafen. Desgleichen kann der Täter von der Verantwortlichkeit der Folgen nicht entbunden werden, wenn der Erfolg nur vermöge besonderer physischer oder psychischer Eigenschaften des Verletzten hervorgerufen wurde. A gibt dem B einen Faustschlag auf den Kopf. B hat eine sehr dünne Hirnschale und die Verwundung führt zur Geisteskrankheit. A hat diese Geisteskrankheit verursacht. Es spielt auch keine Rolle, wenn die betreffende Person schon geistig krankhaft veranlagt war und die Aufregung erst in Verbindung mit der vorhandenen Ver-

anlagung die Geisteskrankheit herbeigeführt hat. Denn die Möglichkeit so schlimmen Ausganges je nach der Person des Verletzten liegt nicht ohne weiteres außerhalb des Bereiches vernünftiger Erfahrungen. Außerhalb dieses Bereiches liegt aber der Fall, wenn der mit Körperverletzungsvorsatz Mißhandelte auf dem Wege zum Arzt verunglückt, wenn er von einer ansteckenden Krankheit im Spital ergriffen wird und sich eine der schweren Folgen einstellt. Hier setzt der Täter zwar eine Bedingung zum Erfolg, verursacht aber hat er ihn nicht. Das Gesetz rechnet ferner nicht mit dem Hinzutritt eines den Erfolg dolos herbeiführenden Dritten. Wenn also A den B verwundet, später der C hinkommt und dem am Boden darniederliegenden B eine weitere Verletzung beibringt, die eine der Folgen des § 224 herbeiführt, so ist nur C aus § 224 bezw. § 225 zu bestrafen.[30])

— — — — — — — — — — — — —

Wir verlassen das Gebiet der Kausalität und damit das des objektiven Tatbestandes des § 224 und kommen zum subjektiven Tatbestande, zu dem im Innern des Handelnden liegenden Merkmalen des Verbrechens, der sogenannten Schuldseite. Als erstes erfordert § 224 Vorsatz hinsichtlich der Zufügung der einfachen Körperverletzung aus § 223 oder der gefährlichen Körperverletzung nach § 223 a. Dabei bedeutet Vorsatz im Sinne der Willenstheorie das Wollen des konkreten Erfolges trotz der Erkenntnis, daß der Erfolg durch die geplante Handlung bewirkt wird. Der Täter will handeln, obwohl er weiß, daß durch seine Haltung eine körperliche Mißhandlung oder Gesundheitsschädigung des andern bewirkt wird. Ueberwiegender Ansicht nach gehört zum Vorsatz aber auch das Bewußtsein, daß der Angriff ein rechtswidriger sei. Glaubt also der Täter, es stünde seiner Handlung ein Unrechtausschließungsgrund zur Seite, also z. B. Notwehr, Notstandslage im Sinne des geschriebenen oder ungeschriebenen Rechtes, ein Züchtigungsrecht oder rechtswirksame Einwilligung, so begeht er keine vorsätzliche Körperverletzung. Auf diese einzelnen Fälle näher einzugehen, besonders die bei der Körperverletzung so bedeutsamen und viel erörterten Fragen der Einwilligung in die Körperverletzung des ärztlichen Operationsrechtes, des Züchtigungsrechtes zu behandeln muß im Rahmen dieser Arbeit unterbleiben.[31]) Neben dem Vorsatz bezüglich der

---

[30]) *vgl. die ausführlichen Darlegungen bei Köhler § 20 II Kausalzusammenhang.*

[31]) *Siehe hierzu die Ausführungen bei Köhler: Unrechtausschliesungsgründe § 31—34, Binding: Strafrecht bes. Teil I § 15 u. die dort angegebene Literatur.*

Herbeiführung der Körperverletzung verlangen nun aber verschiedene Vertreter der Wissenschaft Fahrlässigkeit in Bezug auf Herbeiführung der in § 224 genannten schweren Folgen (Berner[32]), Schütze, Tenne, Binding[33]) und Oppenhoff). Oppenhoff sagt zwar, daß es einer Fahrlässigkeit im Betreff der eingetretenen Folge zur Anwendbarkeit des § 224 nicht bedarf, selbst der Nachweis, daß solche nicht obwaltete, schließe den § nicht aus und es komme nicht darauf an, ob der Täter jene Folge vorhergesehen habe oder vorhersehen konnte. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz will er aber dann gemacht wissen, wenn außer der Handlung des Täters noch nachträglich hinzukommende Schädlichkeiten mitgewirkt haben, den Erfolg herbeizuführen, so namentlich, wenn der Verletzte seinen Zustand durch ein späteres ungeeignetes Verhalten selbst verschlimmerte oder wenn er nicht richtig behandelt wurde. In diesen Fällen soll der Kläger für den Eintritt der schweren Folge nicht haftbar gemacht werden, wenn er sie nicht zu vertreten hat (siehe Obertribunal XV/703,XVI/110: Eine aus § 224 bezw. § 226 gestellte Frage ist nicht erschöpft, wenn der Spruch der Geschworenen nur feststelle, die Mißhandlung habe den Erfolg in Verbindung mit anderen Umständen herbeigeführt, jener Spruch müsse auch feststellen, ob der Angeklagte den letzteren nicht zu vertreten habe und ob der Erfolg nicht eingetreten wäre.) Für den Fall, daß die Schädlichkeiten schon früher, also zur Zeit der Tat vorhanden waren, will Oppenhoff unterschieden wissen zwischen körperlichen Zuständen, welche nicht nachteilig sind und deshalb auch nicht zur Herbeiführung der Folgen selbst mitgewirkt haben, durch die ihr Eintritt aber erleichtert wurde, z. B. Alter, dünne Beschaffenheit der Knochen des Schädels. Diese könnten den Täter nicht von der Verantwortlichkeit für die schweren Folgen entbinden. Handle es sich aber um spezielle Schädlichkeiten, also um einen schon vorhandenen leidenden oder krankhaften Zustand, der zu der eingetretenen Folge so wesentlich mitgewirkt hat, daß ohne ihn die schwere Körperverletzung nicht herbeigeführt werden konnte, so haftet der Täter für diese Folge nur dann, wenn er von diesem Zustand Kenntnis hatte. Noch weiter gehen in dieser Hinsicht die Entscheidungen in GA. V/390, VI/242, die verlangen, daß zu der Kenntnis vom Vorhandensein dieser speziellen Schädlichkeiten noch das Bewußtsein oder das Wissen des Täters treten müsse, wie seine Tat in Verbindung mit den schon vorhandenen Lei-

---

[32]) *Lb. 122/533.*
[33]) *Hb. 1/366.*

den die nachteilige Folge herbeiführen werde oder könne. Die hier von Oppenhoff gemachten Ausführungen hängen zunächst einmal eng zusammen mit der Frage des Kausalzusammenhangs, d. h. mit der Frage, ob in den erwähnten Fällen der Erfolg als durch die Körperverletzung verursacht anzusehen ist. Gemäß den schon früher erwähnten Grundsätzen ist sowohl in den Fällen, wo außer der Handlung noch andere Schädlichkeiten später hinzu gekommen sind, als auch in den Fällen, wo solche Schädlichkeiten sei es den Erfolg nur erleichtert oder im wesentlichen herbeigeführt haben und schon zur Zeit der Tat vorhanden waren, der Kausalzusammenhang nicht zu leugnen (Entscheidung Reichsgericht RV./403: „Entscheidend sei allein, ob die Tat einen derjenigen Faktoren darstelle, welche den Erfolg verursacht haben. Der in diesem Fall bestehende Kausalzusammenhang wird durch die Mitwirkung von Zwischenursachen nur dann aufgehoben, wenn feststeht, daß der Erfolg auch ohne jene Tat herbeigeführt worden wäre, also in keiner Weise durch die Tat, sondern ausschließlich durch andere Umstände verursacht wurde".) Die Frage, aber, ob bei Vorliegen des Kausalzusammenhangs vom Täter auch Fahrlässigkeit im Bezug auf die Herbeiführung des Erfolges erfordert werden muß, ist zu verneinen. Es wird zwar von den Gegnern dieser Auffassung eingewendet, daß die Feststellung eines Zusammenhanges zwischen Tat und Folge nach fundamentalen und ausnahmslos anzuwendenden Grundsätzen des Strafrechts die Strafbarkeit niemals begründen könne, wenn der Erfolg nicht auf den Willen des Täters zurückzuführen sei; Casus sei niemals dem Täter zuzurechnen. Andererseits müsse aber auch aus der Schwere der angedrohten Strafe des § 224 geschlossen werden, daß dem Täter nicht der nicht voraussehbare schwere Erfolg anzurechnen sei. Was zunächst den ersten Einwand betrifft, so muß zwar zugestanden werden, daß die Bejahung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Tat und Wirkung noch nicht die strafrechtliche Zurechnung der letzteren bedingt und daß nur die von dem schuldhaften Willen erfüllte Wirkung der Handlung strafrechtliche Verantwortung für den Erfolg nach sich ziehen kann. Es kann aber sein, daß der Gesetzgeber je nach der Art des Delikts die Grenzen der strafrechtlichen Verantwortung des Täters bestimmt. Dem Delikt der Körperverletzung ist nun eigentümlich, daß es erfahrungsgemäß sehr leicht schwerere Erfolge, als vorausgesehen werden konnten und beabsichtigt wurden, nach sich ziehen kann. Es ist deshalb sehr wohl zu verstehen, daß der Gesetzgeber gerade mit Rücksicht auf die Eigentümlichkeit des Deliktes den Täter für die Folgen seines

vorsätzlichen Handelns verantwortlich macht, ohne einen Unterschied zu ziehen, ob diese mit dolus, Fahrlässigkeit oder durch Zufall herbeigeführt wurden. Mit Recht sagt deshalb Köhler Seite 241, daß in § 224 der Gesetzgeber eine unwiderlegliche Schuldvermutung aufgestellt hat und deshalb den Täter für die schweren Folgen auch dann verantwortlich macht, wenn sie nicht schuldhaft verursacht wurden. Uebrigens spricht für diese Auffassung neben dem Wortlaut und Zusammenhang der §§ 224, 225, 226 die Entstehungsgeschichte der in Frage kommenden Vorschriften. Denn bei der Beratung des Entwurfs des deutschen Strafgesetzbuches ist von dem Abgeordneten Planck ohne Widerspruch zu finden geltend gemacht worden, daß nach der Absicht des Gesetzes bei der schweren Körperverletzung nur die absichtliche-vorsätzliche Mißhandlung voraussgesetzt werden, ohne daß der schwere Erfolg irgendwie den Täter zur Schuld angerechnet werden sollte. (Sten. Berichte S. 666.) Auch der zweite von den Gegnern vorgebrachte Einwand, daß bei dieser Auslegung unliebsame Härten entstehen würden, kann nicht durchgreifen. Denn das Gesetz hat einmal neben der Zuchthausstrafe wahlweise Gefängnisstrafe angedroht, andererseits aber durch § 228 unter Zulassung von mildernden Umständen die Möglichkeit gegeben, das Verschuldungsmoment in angemessener Weise zu würdigen und so bei Nichtvorliegen einer Schuld in Bezug auf den Erfolg Milde walten zu lassen. Es kann somit keinem Zweifel unterliegen, daß für das geltende Recht § 224 Anwendung findet, selbst wenn dem Täter ein Verschulden hinsichtlich der Herbeiführung der schweren Folgen nicht nachzuweisen ist (Entscheidung Reichsgericht E 5/29).

— — — — — — — — — — — — —

Der für die schwere Körperverletzung im geltenden Recht gestellte Strafrahmen ist wahlweise Zuchthaus von eins bis fünf Jahren oder Gefängnis von eins bis fünf Jahren (§ 16). Gemäß § 32 kann neben Zuchthaus auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, nicht aber neben Gefängnis. Bei Vorhandensein mildernder Umstände ist gemäß § 228 auf Gefängnis nicht unter einem Monat zu erkennen. Neben dieser Strafe kann auf Antrag des Verletzten auf eine an den Verletzten zu zahlende Buße bis zum Betrag von 10000 RM. erkannt werden (§ 231). Da die schwere Körperverletzung ein Verbrechen darstellt (§ 1 Str.G.B.) so ist geleistete Beihilfe strafbar. Eine Bestrafung wegen Versuchs des § 224 ist nicht denkbar (Entscheid. E. 9/67), da ja dann § 225 eintreten und zur Anwendung kommen müßte. Es braucht deshalb auch nicht die heißumstrittene Frage erörtert werden, ob ein Versuch

eines durch den Erfolg qualifizierten Deliktes auch vorliegt, wenn der dolus des Täters auf den schweren Erfolg gar nicht gerichtet war, mag dieser auch eingetreten sein, eine Frage, die von Baumgarten (Versuch 378) und Köhler (S. 443) mit gutem Grund verneint wird. Man kann nur etwas versuchen, was man will. Ungewollte Erfolge sind nicht versucht. Will man aber eine der Folgen des § 224 herbeiführen, tritt aber der Erfolg nicht ein, so liegt nicht etwa ein Versuch des § 221, sondern der des § 225 vor.

2. Kapitel

Kritik des geltenden § 224.

Die soeben dargestellte gegenwärtige Rechtslage ist schon lange als verbesserungsbedürftig angesehen und erkannt worden. Trotz der Vorzüge, die die Fassung des § 224 gegenüber der des alten preußischen Strafgesetzbuches besitzt, enthält die Regelung des Verbrechens der schweren Körperverletzung noch nicht das Ideal gesetzgeberischer Leistung. Um die Mängel und die Notwendigkeit ihrer Behebung zu erkennen, gilt es noch einmal die Tatbestandsmerkmale des objektiven und subjektiven Tatbestandes zu betrachten. Zwei Mängel sind es, die bei Betrachtung und Würdigung des objektiven Tatbestandes in die Augen fallen. Einmal ist er zu eng und nicht erschöpfend. Es kommen trotz der Erweiterungen, die § 224 gegenüber dem § 193 des alten pr. Str. G.B. aufweist, fortdauernd Fälle vor, die sich den Kategorien des § 224 nicht fügen und die doch auch jedem unbefangenen Laien als schwere Verletzungen und als Verletzungen erscheinen, die den in § 224 aufgezählten mindestens gleichwertig sind. Dieser Fehler ist es besonders, auf den die medizinische Wissenschaft und hier vor allem die Gerichtsmediziner schon seit Bestehen der Fassung des § 224 bei ihrer Kritik abheben und dessen Behebung sie vom Gesetzgeber hartnäckig verlangen. Nach der Meinung der Mediziner existiert eben der Begriff der schweren Körperverletzung an und für sich und erhält nicht erst seine Existenzberechtigung durch die von unzähligen Nebenumständen abhängigen und bedingten Folgen. Schwer im ärztlichen Sinne ist, wie Liman ausführt, eine Verletzung zu nennen, welche allgemeiner Erfahrung nach einen tödlichen Ausgang besorgen läßt, z. B. solche, welche eine schwer zu stillende Blutung veranlaßt, oder solche, welche ausgebreitete, töd-

liche Entzündungen seröser, die inneren Organe überziehender Häute (Brust-Bauchorgane) zu bedingen pflegt oder eine tödliche Ueberreizung des Nervensystems nach sich zieht (Verbrennungen). Ferner wird der Arzt Verletzungen schwer nennen, die, wenn auch nicht einen tödlichen Ausgang, so doch als Folge die Unbrauchbarmachung eines Gliedes durch Lähmung Ankylose (Unbeweglichkeit des Gelenkes), Kontraktur zur Folge hat, den Verlust oder eine dem Verlust gleichzuerachtende hochgradige Schwächung eines Sinnes, und im allgemeinen alle solche Verletzungen, von denen er weiß, daß sie in ihren Folgen seiner Kunst schwer oder gar nicht zugänglich sind, oder im günstigen Falle erst durch ein längeres Krankenlager zur Genesung führen. Es ist nun ohne weiteres einleuchtend, daß die in § 224 aufgeführten schweren Folgen von Körperverletzungen bei weitem nicht alle in obigen Ausführungen erwähnten und nach dem natürlichen Empfinden unter den Begriff schwerer Körperverletzung fallenden Folgen erreichen. Liman führt zum Beweis für diese Tatsache noch folgende Beispiele an: Einen Fall, in welchem infolge eines Kniescheibenbruches der Verletzte sein Bein weder selbständig mehr strecken, noch biegen konnte und sich mühsam an einem Stock weiterschleppen mußte, ferner den Fall, wo infolge einer penetrierenden Bauchwunde Anlötung des Darmrohres an die Bauchwandung und hieraus für den Verletzten die beständige Gefahr resultierte, an innerer Inkarceration zu Grunde zu gehen. Schließlich den Fall einer Verletzung, bei welcher durch einen Messerstich die Därme verletzt sind, eine Kotfistel vorhanden ist, die aber dennoch sich nach Verlauf eines längeren und schweren Krankenlagers schließt und ohne irgendwelche erhebliche Beschwerden zurückzulassen, schließlich heilt. — Das sind gewiß Fälle, in denen nach ärztlichen Begriffen schwere Folgen aus der Verletzung hervorgingen, die aber nicht leicht oder nur unter ganz besonderen Umständen unter eine der Rubriken des § 224 zu bringen sind. Es sind dies Fälle, die erhebliche gesundheitliche Nachteile mit sich führen, gleichviel ob der Verletzte als Folge derselben gerade einen der in § 224 aufgezählten gesundheitlichen Nachteile davonträgt. Solche Fälle könnten leicht vielfach vermehrt aufgeführt werden. Es erhellt eben hieraus, daß infolge der kasuistischen Formulierung das Gesetz auf viele Fälle, auf welche es dem Grundgedanken nach hätte Anwendung finden sollen, nicht angewendet werden kann. Es erhebt sich somit die Frage, ob nicht die Kasuistik ganz vermieden und es dem Richter überlassen werden soll, an Hand allgemeiner Begriffe sach-

gemäß zu entscheiden, wobei er dann in der Lage sein wird, Gleichwertiges gleichmäßig zu behandeln, ohne durch bestimmt begrenzte Einzeltatbestände gehindert zu sein.

Der zweite Fehler in der Fassung des § 224 wird darin zu erblicken sein, daß die in ihm aufgezählten Kategorien schwerer Körperverletzung durch ihre meist zu knappe und unbestimmte Form viel zu viel zu Zweideutigkeiten und Meinungsverschiedenheiten Veranlassung geben, und zwar nicht nur unter den Gerichtsärzten, sondern auch unter den Juristen. Es haben sich zwar im Laufe der Zeit gewisse herrschende Meinungen herausgebildet über die Bedeutung und Auslegung der Begriffe, aber diese Meinungen haben sich nicht etwa gebildet auf Grund der den einzelnen Begriffen innewohnenden Bedeutung, sondern auf Grund des praktischen Bedürfnisses der Rechtsprechung. Gewisse Verkünstelungen und Verdrehungen dürften dabei nicht zu verkennen sein. Es ist deshalb wohl zu verstehen, wenn eine bayerische Aerztekammer schon sehr frühe den Antrag stellte (Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin 1872 S. 394), es möge von seiten Bayerns beim Bundesrat dahin gewirkt werden, daß eine Interpretation des § 224 mit Gesetzeskraft angestrebt werde. Daß die einzelnen Kriterien des § 224 unbestimmt, schwankend und verschwommen sind, ja in mancher Hinsicht den Lehren der ärztlichen Wissenschaft zuwider laufen und so viele Widersprüche in den Kommentaren der Juristen wie auch der Gerichtsärzte ausgelöst haben, wurde schon oben bei der Würdigung der einzelnen Bestimmungen der schweren Körperverletzung im geltenden Recht gezeigt. Ich möchte hier noch einmal in Kürze das Wichtigste wiederholen:

Schwere Körperverletzung liegt dann vor, wenn die Körperverletzung den Verlust eines wichtigen Gliedes zur Folge gehabt hat. Was ist Glied, so fragt mit Recht Liman? Ist es das letzte Glied einer Zehe oder die ganze Zehe oder mehrere Zehen oder erst der ganze Fuß und die halbe oder ganze Unterextremität? Was ist wichtig? Wenn Schwarze sagt, daß die Wichtigkeit eines Gliedes nach den allgemeinen medizinischen Ansichten sich richtet, so wird ihm von seiten der Mediziner erwidert, daß jedes Glied im ärztlichen Sinn wichtig ist und daß sich deshalb die Wichtigkeit eines Gliedes nur nach der Möglichkeit die Bedingungen zur Existenz herbeizuschaffen bemessen kann, ein Standpunkt, den die hervorragendsten Gerichtsärzte wie Liman und Skrzeczka im Gegensatz zu den Juristen Geyer, Oppenhoff und der Rechtsprechung des Reichsgerichts vertreten. Dieselben Meinungsverschiedenheiten wie bei dem Begriff der Wichtigkeit des Gliedes erleben wir bei der Auseinandersetzung über den Begriff

des Verlustes. Die eine Seite mit Oppenhoff, Schwarze erachtet einen Verlust schon dann gegeben, wenn ein Glied ohne Trennung von dem Körper seiner Tätigkeit völlig beraubt ist, während die Vertreter der anderen Seite nur bei völligem Getrenntsein des Gliedes vom Körper Verlust annehmen. Bezüglich des Begriffes „Verlust des Sehvermögens" entsteht infolge Fehlens jeglicher Andeutung Unsicherheit bei Entscheidung der Frage, ob Verlust des Sehvermögens gleichzunehmen ist mit völliger Erblindung oder ob bloße Schwächung oder Beschränkung der Sehkraft auch unter § 224 fällt. Wenn sich auch die herrschende Meinung für ersteren Standpunkt entschieden hat, so muß man doch mit Hauser (Vierteljahrsschrift für gerichtl. Medizin 1883) fragen, warum nicht gleich der Gesetzgeber den Ausdruck völlige Erblindung gewählt hat. Auch den Begriff des Verlustes der Hörfähigkeit hätte der Gesetzgeber durch Wählung des Ausdruckes vollständige Taubheit am bestimmtesten begrenzt. Zu knapp dürfte auch der Ausdruck Verlust der Sprache gewählt sein. Denn wie die Mediziner ausdrücklich betonen, ist der Verlust der Sprache in den meisten Fällen eine zumeist vorübergehende Folge von Kopfverletzungen und nur in den selteneren Fällen eine bleibende Folge derselben. Der Gesetzgeber hätte hier durch Beifügung der Worte „bleibend" oder bloß „länger dauernd" leicht die Streitfrage aus der Welt geschafft, ob auch ein vorübergehender Verlust der Sprache als schwere Körperverletzung im Sinne des § 224 anzusehen ist. Beim Begriff Verlust der Zeugungsfähigkeit ist zunächst einmal zu tadeln, die sprachliche Unkorrektheit den Begriff Zeugung auch auf die potestas concipiendi des Weibes auszudehnen, ferner ist zu tadeln, daß nicht alles, was zur Vervollständigung der weiblichen Fortpflanzungsfähigkeit angesehen werden muß, so die potestas pareundi, in diesem Begriff enthalten ist, ein Mangel, den das neue österreichische Strafgesetz in seinem Entwurf durch den Ausdruck Fortpflanzungsfähigkeit behoben hat. Die erhebliche Entstellung dürfte durch das Attribut „erheblich" einige Schwierigkeiten bereiten und es hätte vielleicht das Wort „auffallend" zum Teil diese Schwierigkeiten behoben.

Was die letzten Kriterien des § 224 betrifft, einmal das Verfallen in Siechtum, Lähmung und Geisteskrankheit, so sind auch hier bei der Auslegung Schwierigkeiten entstanden, durch die zu knappe und unbestimmte Form der gewählten Ausdrücke. Siechtum ist ein dauernder unheilbarer Zustand allgemeiner Störung der körperlichen oder geistigen Gesundheit, welche den Beschädigten erschöpft, dauernd krankhaft, schwach und größtenteils erwerbsun-

fähig macht. Das Merkmal des Dauernden, Anhaltenden scheint uns von dem Begriff Siechtum unzertrennlich. Es gibt aber auch Fälle dieser Art, die nur vorübergehend sind. Wenn man nun nicht in dem Ausdruck „Verfallen" vom Gesetzgeber angedeutet findet, daß eben ein länger andauernder Krankheitszustand erfordert wird, wie dies Olshausen tut, so bleibt die Streitfrage offen, ob auch vorübergehendes Siechtum ein solches im Sinne des § 224 ist. Weiter: Der Begriff Lähmung als „die Unfähigkeit, einen bestimmten Bewegungsapparat des Körpers zu denjenigen Bewegungen zu gebrauchen, für welche er von Natur eingerichtet ist, wie ihn die preußische wissenschaftliche Deputation auffaßt und ihr folgend die höchstrichterliche Rechtsprechung, unterliegt starken Anfeindungen von seiten der medizinischen Wissenschaft (Liman). Nach der Ansicht der Gegner ist durch eine solche Auslegung der Begriff der Lähmung verdreht und ihm eine Bedeutung beigelegt, die weder dem medizinischen Sprachgebrauch entspricht, noch überhaupt zweckmäßig ist. Ob das letztere zutrifft, darüber kann man schließlich verschiedener Meinung sein. Jedenfalls kann nicht geleugnet werden, daß man unter Lähmung im medizinischen Sinn eben die aufgehobene Funktion der Bewegungs- und Empfindungsnerven versteht. Mit gewisser Berechtigung sagt somit Liman, weshalb der Gesetzgeber, wenn es doch auf die ärztliche Diagnose nicht ankommen soll, nicht gleich das Wort „Unbrauchbarkeit" gewählt hat. Auf die weiteren Streitfragen, ob die Lähmung eine vollkommene sein müsse oder ob eine bloße Behinderung im Gebrauch genügt, und ferner, was gelähmt sein müsse, damit die Verletzung unter § 224 gebracht werden kann, möchte ich nicht weiter eingehen. Auf jeden Fall erhellt aus den angeführten Beispielen zur Genüge, daß tatsächlich der Gesetzgeber durch die knappe, unbestimmte und verschwommene, zum Teil auch den medizinischen Lehren zuwiderlaufende Formulierung seiner Ausdrücke in zahlreichen Fällen Veranlassung zu erheblichen Meinungsverschiedenheiten gegeben hat, die in der Praxis nur durch eine dem praktischen Bedürfnis Rechnung tragende und zugleich dem subjektiven Empfinden des Richters entsprechende Auslegung gelöst werden konnten.

— — — — — — — — — — — — —

Soviel hinsichtlich der Kritik des objektiven Tatbestandes des § 224. Was die Ausgestaltung des subjektiven Tatbestandes betrifft, so geht auch hier der ziemlich allgemein vertretende Standpunkt der Wissenschaft dahin, daß eine grundlegende Aenderung stattfinden müsse. In § 224 ist der subjektive Tatbestand dann erfüllt, wenn der Täter

vorsätzlich hinsichtlich der Zufügung der Körperverletzung, sei es der einfachen nach § 223 oder der gefährlichen nach § 223 a handelt, wenn er also handelt, obwohl er weiß, daß durch seine Handlung eine körperliche Mißhandlung oder Gesundheitsbeschädigung des anderen bewirkt wird. Nicht aber wird erfordert, daß den Täter irgend eine Schuld, insbesonders Fahrlässigkeit hinsichtlich der Herbeiführung einer der schweren Folgen des § 224 trifft. § 224 findet also Anwendung wie die Praxis und die herrschende Meinung in der Theorie anführen, wenn der schwere Erfolg vom Täter weder erkannt, noch für ihn erkennbar war, also vom Standpunkt des Laien gesehen, rein zufällig verursacht wurde. Eine gewisse Abschwächung dieses gar zu rigorosen Standpunktes bringt nur der Umstand, daß bei den reinen Erfolgshaftungsdelikten sich auch die Praxis bei der Frage der Verursachung nicht auf den Boden der Aequivalenztheorie gestellt hat, sondern eine Haftung, für den schweren Erfolg nur dann eintreten läßt, wenn dieser Erfolg in adäquat verlaufender Kausalitätsreihe entstanden ist, sodaß also entfernte Verkettungen nicht als Ursachen des Erfolges anzusehen und somit auch nicht dem Täter anzurechnen sind. Wenn auch eine solche Auslegung, die sicherlich in der Absicht des Gesetzgeber lag, allzu stark durchgreifende Härten vermeiden konnte, so erhebt sich doch weiter die Frage, ob man nicht noch weiter gehen soll und einfach die sogenannte nackte Erfolgshaftung, also die Haftung für einen weder erkannten noch erkennbaren Erfolg gänzlich beseitigen soll. Dafür spricht einmal die Billigkeit, daß unter dem Gesichtspunkt der schweren Körperverletzung nicht jede geringfügige Mißhandlung ,die durch das Zusammenwirken ungewöhnlicher unglücklicher Umstände wider alles Erwarten den Tod oder eine der schweren Folgen des § 224 herbeiführt, bestraft wird, daß also nicht der vom Täter bei der Tat weder erkannte, noch erkennbare spätere Erfolg, also der reine Zufall in einer dem Gerechtigkeits- und Billigkeitsgefühl zuwider laufenden Weise zu Ungunsten des Täters sich auswirken kann. Abgesehen von dieser auf praktischen Erwägungen beruhenden Begründung stützen die Gegner der reinen Erfolgshaftung ihre Ansicht auch darauf, daß nach fundamentalen Grundsätzen des Strafrechtes Strafbarkeit für einen herbeigeführten Erfolg nur dann eintreten könne, wenn dieser von dem Willen des Täters umfaßt und auf ihn zurückzuführen ist, und daß infolgedessen der Zufall für den Täter nicht ungünstig wirken dürfe. Die Berufung auf diese fundamentalen Grundsätze, die zugegebenermaßen die bisherige Strafgesetzgebung schon immer beherrscht haben und die nur dadurch in ihrer Anwendung ausgeschlossen werden können,

daß der Gesetzgeber selbst je nach der Art des Deliktes die Grenzen der strafrechtlichen Verantwortung des Täters und das Maß der Zurechnung der Handlung verschieden bestimmt hat, konnte aber ihrer Meinung, daß schon im geltenden Recht eine Bestrafung aus § 224 nur dann eintreten könne, wenn hinsichtlich der Herbeiführung der schweren Folgen irgend ein Verschulden vorliege, nicht zum Siege verhelfen. Denn gerade mit Rücksicht auf die Eigentümlichkeit des Grunddeliktes der Körperverletzung, das so geartet ist, daß erfahrungsgemäß sehr oft schwerere Folgen als vorausgesehen werden konnten und beabsichtigt wurden, daraus entstehen und weiter mit Rücksicht darauf, daß aus diesen Gründen dem Volksempfinden nach den Täter wenigstens ein sittliches Verschulden in Bezug auf den Erfolg trifft, ist der Gesetzgeber veranlaßt worden, bei Abfassung des § diese fundamentalen Grundsätze außer acht zu lassen, dies aber nur in der Erwägung, daß gerade mit Rücksicht auf die Eigenart des Grunddeliktes bei Eintritt einer der Folgen des § 224 unwiderleglich ein Verschulden des Täters mitgewirkt hat.

Gibt man dem subjektiven Tatbestand des § 224 eine solche Auslegung, unterstellt man insbesonders, wie es Köhler in seinem Lehrbuch S. 241 tut, daß der Gesetzgeber in § 224 eine unwiderlegliche Schuldvermutung hinsichtlich der Herbeiführung der schweren Folgen aufgestellt hat, so geht man keinen großen Schritt weiter, wenn man im Interesse des praktischen Bedürfnisses fordert, daß der Gesetzgeber seine Absicht nur dann wegen schwerer Körperverletzung zu bestrafen, wenn Schuld für den Eintritt des Erfolges begründet ist, durch eine ausdrückliche Bestimmung im Gesetz verwirklicht. Dadurch hätte er sich einerseits den Vorwurf erspart, daß er sich über fundamentale Grundsätze der Strafgesetzgebung hinweggesetzt habe, andererseits aber dem Billigkeits- und Gerechtigkeitsgefühl auch rein äußerlich Rechnung getragen. Seiner grundsätzlichen innerlichen Einstellung hätte er dadurch in keiner Weise Abbruch getan. Denn er hätte im großen und ganzen äußerlich nur das zum Ausdruck gebracht, was er beabsichtigen und erreichen wollte.

Zusammenfassend muß also bei der Kritik des Verbrechens der schweren Körperverletzung im geltenden Recht gesagt werden: Die Fassung des objektiven Tatbestandes leidet einerseits daran, daß infolge der bevorzugten Kasuistik, die viel zu eng und nicht erschöpfend ist, das Strafgesetz auf viele Fälle, die sich als schwere Körperverletzung rein gefühlsmäßig darstellen, nicht angewendet werden kann, während es auf andere dem Grundgedanken

nicht entsprechende Fälle angewendet werden muß, andererseits daran, daß die einzelnen Kriterien vielfach verschwommen, unbestimmt und zu knapp sind, sodaß sie zu vielen Streitfragen in Literatur und Praxis Anlaß geben und noch geben werden. Der subjektive Tatbestand leidet daran, daß er dem Billigkeitsgefühl nicht genügend Rechnung trägt, indem er Haftung für eine der schweren Folgen des § 224 auch dann eintreten läßt, wenn dieser spätere Erfolg bei der Tat weder gewollt und beabsichtigt, noch erkennbar war.

3. Kapitel

Betrachtungen des bisherigen Ganges der Reform.

Der gegenwärtige § 224 hat durch § 229 des Vorentwurfs, welcher als Werk der im Jahr 1906 zusammengetretenen Kommission im Jahre 1909 veröffentlicht wurde, folgende Fassung erhalten: „Hat die Körperverletzung eine schwere Schädigung des Körpers oder Geistes des Verletzten zur Folge gehabt, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter einem Monat. Eine schwere Schädigung des Körpers oder des Geistes liegt insbesondere vor, wenn infolge der Körperverletzung der Verletzte in Todesgefahr geraten, in schwere und langdauernde Krankheit verfallen oder sonst in dem Gebrauch seines Körpers oder Geistes lange und schwer beeinträchtigt worden ist." Aus dieser Fassung geht zur Genüge hervor, daß dem Wunsch, nach freierer Stellung des Richters bei Anwendung des Strafgesetzes sowie dem Wunsche den Tatbestand möglichst nach allgemeinen Gesichtspunkten zu formulieren Rechnung getragen ist. Während das geltende Recht die fraglichen Folgen rein kasuistisch und infolgedessen nicht erschöpfend bestimmt hat, während es ferner nur die dauernden Folgen beabsichtigt, gibt der Vorentwurf jegliche Kasuistik auf, indem er jede schwere Schädigung des Körpers oder Geistes die Anwendung des schweren Strafrahmens begründen läßt und stellt auch den bleibenden schweren Folgen diejenigen gleich, welche zwar vorübergehend, aber an sich schwerer Natur sind. Auf diese Weise ist der vielfach getadelte Fehler des bisherigen Gesetzes beseitigt, daß es nämlich infolge der kasuistischen Formulierung auf zahlreiche Fälle, auf

welche es dem Grundgedanken nach Anwendung hätte finden sollen, nicht angewendet werden konnte. Wie sich die Kasuistik des Tatbestandes in der Praxis ausgewirkt hat, wurde schon oben bei Betrachtung der einzelnen schweren Folgen gezeigt. Ich erinnere nur daran, daß das Reichsgericht den Verlust des Daumens, ja auch schon der vorderen Glieder des Daumens als Verlust wichtiger Glieder des Körpers betrachtet hat, während es den Verlust des Mittelfingers der linken Hand, ferner den Verlust der beiden ersten Glieder eines anderen Fingers nicht als unter diesen Begriff fallend erachtete (Entsch. E. 6/346), daß der derjenige, der einem anderen den Schädel zertrümmert, falls nicht eine Entstellung, Lähmung oder Siechtum daraus resultieren, wegen gefährlicher und nicht wegen schwerer Körperverletzung gestraft wird, daß trotz schwerer Schädigung des Körpers bei totaler Unbrauchbarkeit eines wichtigen Gliedes ein Verlust nicht angenommen wird, wenn das betreffende Glied nicht vom Körper losgetrennt ist (Entsch. E. 3/33,6/4), daß bei einer Beeinträchtigung des Sehvermögens derart ist, daß der Verletzte fast völlig erblindet und infolgedessen zu praktischer Arbeit untauglich geworden ist, ein Verlust des Sehvermögens nicht angenommen wird und infolgedessen § 224 nicht zur Anwendung kommen kann, daß ferner derjenige der durch eine Körperverletzung eine dauernde wesentliche Schwächung der Lunge davongetragen hat, sodaß er zu Erkrankungen besonders disponiert und dadurch dauernd erheblich in seinem Allgemeinbefinden gestört ist, nicht als schwer verletzt im Sinne des § 224 anzusehen ist (Entsch. des Reichsgerichts vom 14. 4. 1910) und schließlich, daß eine Lähmung im Sinne des § 224 dann nicht vorliegt, wenn die Gebrauchsunfähigkeit des Bewegungsapparates auf einer Erkrankung der Knochen oder Gelenke basiert und nicht auf einer solchen der Nerven und Muskeln (siehe sächs. Oberappellationsgericht in Entscheidung vom 25. März 1872). In allen diesen Fällen liegt doch sicherlich eine schwere Schädigung des Körpers oder der Gesundheit vor und trotzdem hat die Praxis diese Fälle nicht unter eine der Kategorien der Folgen des § 224 bringen können. Hier gibt die Fassung des § 229 Vorentwurf dem Richter ohne weiteres die Möglichkeit diese Fälle als schwere Körperverletzungen zu betrachten. Dem Richter vertraut hier der Gesetzgeber, wie in der Begründung zum Vorentwurf S. 662 ausgeführt wird, daß er an Hand dieser Begriffe den einzelnen Fall sachgemäß entscheiden wird. Um jedoch dem Richter bei Anwendung des Strafgesetzes einen Anhaltspunkt zu geben und andererseits um eine gleichmäßige Gesetzesanwendung zu sichern, hat der Gesetzgeber in Absatz 2 des

§ 229 den Begriff der schweren Schädigung des Körpers oder Geistes des Verletzten dahin erläutert, daß eine solche insbesonders dann vorliegt, wenn infolge der Körperverletzung der Verletzte in Todesgefahr geraten, in schwere und langdauernde Krankheit verfallen oder sonst in den Gebrauch seines Körpers oder Geistes lang und schwer beeinträchtigt worden ist. Durch die Fassung, wie sie der Vorentwurf gewählt hat, werden alle in § 224 R.Str.G.B. kasuistisch aufgezählten Fälle getroffen, andererseits wird aber weiter erreicht, daß solche dauernde schwere Folgen die in die Kasuistik bisher nicht paßten, ebenfalls von der Gesetzesbestimmung erfaßt werden. So die Lähmung und Steifheit der Finger, der Fall der erheblichen Beeinträchtigung des Sehvermögens, der erheblichen Schwächung der Lunge und der damit verbundenen erheblichen Störung des Allgemeinbefindens etc. Denn durch diese Verletzung ist der Betreffende entweder im Gebrauch seines Körpers lange und schwer beeinträchtigt, oder ist in lange und schwere Krankheit verfallen. Bemerkenswert ist auch, daß im Vorentwurf die Fälle, in denen schwere, aber nicht dauernde Folgen entstanden sind, wenn insbesonders der Verletzte in Todesgefahr geraten ist, als unter den Begriff schwere Körperverletzung fallend aufgezählt sind. Der Gesetzgeber ist dabei von dem Gedanken ausgegangen, daß eine an sich schwere und mit Lebensgefahr verbundene Verwundung, auch wenn sie durch ärztliche Kraft geheilt wurde, genau so zu bewerten ist, wie eine an sich nicht bedeutende Verletzung, die infolge Zusammentreffens verschiedener ungünstiger Umstände zu einem der in § 224 vorgesehenen dauernden Folgen geführt haben (Begründung zum Vorentwurf S. 662). Fraglich kann bei der Fassung der Gesetzesbestimmung bleiben, ob der Fall der dauernden erheblichen Entstellung durch sie getroffen wird. Meistens wird ja der Verletzte, wenn er auch nicht in eine lebensgefährliche oder dauernde schwere Krankheit verfällt, durch die Verletzung im Gebrauch seines Körpers lange und schwer beeinträchtigt werden. Es muß aber zugegeben werden, daß dies auch nicht der Fall sein kann und man sich dann mit der Anwendung der §§ 227, 228 Vorentwurf begnügen muß.

Zusammenfassend kann bezüglich der Fassung des Vorentwurfs gesagt werden, daß sein objektiver Tatbestand nach allgemeinen Gesichtspunkten abgefaßt ist, wobei den schweren bleibenden Folgen diejenigen gleichgestellt sind, die zwar vorübergehend, aber an sich schwerer Natur sind. Bezüglich des subjektiven Tatbestandes bestimmt § 62 Vorentwurf: „Wo das Gesetz für den Fall, daß eine strafbare Handlung einen bestimmten, nicht gewollten Erfolg herbeiführt, eine erhöhte Strafe androht, tritt, soweit

nichts anderes bestimmt ist, diese Strafe nur dann ein, wenn der Täter die Möglichkeit eines solchen Erfolges voraussehen konnte." Der Gesetzgeber hat somit den in § 58 Vorentwurf niedergelegten Grundsatz, daß Strafe nur dann eintreten darf, wo Schuld vorhanden ist, dahingehend erweitert, daß erhöhte Strafe nur dann verhängt werden darf, wo erhöhte Schuld besteht. Zufall reicht also nicht aus, auch wenn er neben dem Vorsatz auftritt, die Strafe des vorsätzlichen Handelns innerhalb eines neuen Strafrahmens zu verschärfen. Die Erhöhung ist deshalb wegen eines bestimmten Erfolges nur zuzulassen, wenn dieser bestimmte Erfolg fahrlässigerweise verschuldet worden ist. Wie aus der Begründung zum Vorentwurf Seite 222 hervorgeht, bestanden Bedenken, ob man nicht in Verfolgung des Grundsatzes nur zu bestrafen, wo Schuld ist, für die Erfolgsdelikte hinsichtlich der Herbeiführung des Erfolges dieselbe Schuldform verlangen sollte, wie bei dem Grunddelikt, also bei vorsätzlichen Straftaten Vorsatz, bei fahrlässigen Fahrlässigkeit. Man hat diesen Gedanken fallen gelassen, einerseits in der Erwägung, daß die Kluft zwischen dem neuen und alten Recht, wo schon der objektive Eintritt der Folgen die erhöhte Strafbarkeit auslöste, zu breit werden würde, andererseits in der Erwägung, daß es weder dem Volksempfinden noch den Forderungen der Generalprävention entsprechen würde, wollte man bei den Körperverletzungen gewisse schwere Folgen als erschwerende Umstände nur dann berücksichtigen, wenn diese vorsätzlich herbeigeführt wurden. So kam man dazu, das Schuldmoment hier anders als nach den gewöhnlichen Regeln zu konstruieren. Man folgte dabei dem von Radbruch (vergl. Darst. allg. Teil II S. 249 ff.) gemachten Vorschlag und zog außerdem ähnliche Bestimmungen der neueren Gesetzeswerke des Auslandes besonders das norwegische in Erwägung. So entstand die jetzige Fassung des § 62. Den Vorwurf, daß eine solche Konstruktion eine unzulässige Verquickung von Vorsatz und Fahrlässigkeit enthalte, hat neben andern Radbruch in einleuchtender und überzeugender Weise dadurch widerlegt, daß er Seite 251 in dieser Konstruktion eine Qualifikation der Idealkonkurrenz zwischen dem auf den Erfolg gerichteten fahrlässigen Verbrechen und dem vorsätzlichen oder fahrlässigen Grundverbrechen erblickt, bestimmt an die Stelle der für die Idealkonkurrenz tretenden Absorption Straferhöhung treten zu lassen. Eine solche Konstruktion entspricht dem Volksempfinden, das zwar in der Zurechnung von unverschuldeten Erfolgen eine Unbilligkeit erblickt, eine Haftbarkeit des Täters aber für Folgen, die er voraussehen konnte, als durchaus gerechtfertigt ansieht.

Als Strafe sieht § 229 Vorentwurf Zuchthausstrafen bis fünf Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter einem Monat vor. Gefängnisstrafe scheidet also in Gegensatz zu § 224 R.Str.G.B. als Regelfall aus und zwar mit Rücksicht darauf, daß der Entwurf, wie schon ausgeführt, den subjektiven Tatbestand wesentlich schärfer gestaltet hat.

— — — — — — — — — — — — —

Der Vorentwurf wurde samt Begründung bekanntgegeben. Praktiker und Wissenschaftler beschäftigten sich sehr eingehend mit ihm. Auch in den Tageszeitungen wurden einzelne Fragen lebhaft erörtert. Was die Regelung des Verbrechens der schweren Körperverletzung betraf, so waren sich alle darüber einig, daß die im Vorentwurf getroffene Regelung eine durchaus geschickte und glückliche gewesen ist. Besonders die Tatsache, daß der Entwurf den Tatbestand wesentlich vereinfacht, die Kasuistik beseitigt, und in ihm nicht nur dauernde, sondern auch vorübergehende, aber schwere Folgen mit in seine Strafbarkeit einbezogen hat, wirkte befriedigend. Es wurde nur von manchen Seiten (s. Dr. Lilienthal in „kritische Besprechung des Vorentwurfs zu einem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich") die Frage aufgeworfen, ob die in § 229 V.E. Absatz 2 gegebene Anweisung an den Richter nötig sei. Dies erscheine so selbstverständlich, daß sie ohne Schaden wegbleiben könne. Darin liege gerade der entschiedene Vorzug des deutschen vor dem schweizerischen und vor dem österreichischen Entwurf, daß er bei der Körperverletzung die Kasuistik vermieden habe. Je ausnahmsloser dies geschehe, desto besser sei es. Von der gleichen Seite wurde empfohlen in Abs. 1 die Gesundheitsbeschädigung aufzunehmen um den Zweifel zu beseitigen, ob z. B. auch traumatische Neurosen unter diesen Begriff fallen. Die Veröffentlichung des Vorentwurfs geschah in der ausgesprochenen Absicht, der Kritik Gelegenheit zur Aeußerung zu geben. Nachdem dieses Ziel erreicht und von den verschiedensten Seiten Vorschläge und Anregungen eingelaufen waren (beachte den Gegenentwurf zum V.E. von Kahl, Lilienthal, von Liszt, und Goldschmidt) trat im Jahre 1911 eine zweite Kommission zusammen, um auf Grund der Ergebnisse der Kritik einen neuen Entwurf herzustellen, der dann auch im Jahre 1913 zustande kam. Das Verbrechen der unbeabsichtigten schweren Körperverletzung wurde in § 289 dieses Entwurfes geregelt, der folgendermaßen lautet: „Ist infolge der Körperverletzung eine schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eingetreten, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten, bei mildernden Umständen Gefängnis bis zu drei

Jahren oder Geldstrafe. Besteht die schwere Schädigung darin, daß der Verletzte im Gebrauch seines Körpers oder seiner Geisteskräfte lang und bedeutend beeinträchtigt wird, oder in gefährliche und lang dauernde Krankheit verfällt, oder ist eine lebensgefährliche Verletzung eingetreten, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter einem Monat".

Diese Fassung erhielt der § 289 erst in zweiter Lesung. In erster Lesung war beschlossen worden, Absatz 2 des V.E. ganz wegfallen zu lassen, in Absatz 1 aber die lebensgefährliche Verletzung einzufügen. Die Strafdrohung sollte dieselbe bleiben wie in V. E. Als Begründung für die Streichung des Absatz 2 in § 229 V.E. wurde angeführt, daß, falls man in diesem Absatz 2 nur eine Erläuterung des in Absatz 1 festgestellten Begriffes der schweren Körperverletzung erblicke, eine solche Erläuterung durch Beispiele überall nach Möglichkeit im Entwurf vermieden werden solle. Außerdem enthalte aber Absatz 2 nicht nur eine Erläuterung, sondern eine Erweiterung des Abs. 1, indem er die Fälle mit in die erhöhte Strafdrohung einbeziehe, wo der Verletzte in Todesgefahr geraten ist. Eine solche Erläuterung aber in die Form einer Exemplifikation zu kleiden, gehe nicht an. Die Gegner dieser Auffassung führten aus, daß der Absatz 2, selbst wenn er nicht nur die Bedeutung einer Exevplifikation besitze, erforderlich sei, um dem Richter den unbedingt nötigen Anhalt dafür zu geben, was der Gesetzgeber unter „schwerer Schädigung des Körpers oder Geistes" verstanden wissen will. Ohne einen solchen Anhalt verliere der Begriff der schweren Körperverletzung jegliche Grenze und würde in der Praxis eine viel weitere Auslegung und Ausdehnung erhalten, als es in der Absicht des V.E. liege und sachlich gerechtfertigt sei. Trotz dieser letzteren Einwendung wurde die Streichung des Abs. 2 mit 8 zu 7 Stimmen beschlossen. Für Einfügung der lebensgefährlichen Verletzung in Abs. 1 wurde geltend gemacht, daß die Herbeiführung einer Gefahr für das Leben nicht immer eine schwere Schädigung der Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit darstelle. Es sei aber trotzdem unbedingt gerechtfertigt, diesen Fall, wo ein Mensch an den Rand des Grabes gebracht wird, in die erhöhte Strafbarkeit einzubeziehen. Dem wurde entgegengehalten, daß für eine Erweiterung des § 289 der ohnedies schon viel weiter gefaßt sei, wie der im geltenden Recht. keine Veranlassung bestünde, da ja durch die Fassung des Absatzes 1 der Fall der Herbeiführung einer Lebensgefahr mit betroffen werde. Ein weiterer Grund ür die Nichteinfügung dieses Falles in Abs. 1 sei der, daß es nicht gerechtfertigt sei, jede auch nur vorübergehende Lebens-

gefahr zu berücksichtigen. Trotz dieser Einwände wurde der Antrag der Einfügung der lebensgefährlichen Verletzung in Abs. 1 mit 10 zu 5 Stimmen angenommen, wobei insbesondere noch angeführt wurde, daß nach der Dauer der Gefahr im Gesetz nicht unterschieden werden könne, und daß eben der Rechtsprechung die sachgemäße Handhabung des Begriffes überlassen werden müsse. Der in erster Lesung gestellte Anrtag, den Strafrahmen des geltenden Rechtes wiederherzustellen, wurde mit der Begründung abgelehnt, daß die wahlweise Androhung von Gefängnis und Zuchthaus im System des V.E. ungewöhnlich sei und daß entsprechend der gegenüber dem geltenden Rechte strengeren Ausgestaltung des subjektiven Tatbestandes die Zuchthausstrafe durchaus am Platze sei.

Die Verhandlungen über die Fassung des § 289 in zweiter Lesung bewegten sich in erster Linie dahin, das Verhältnis der schweren Körperverletztung gegenüber der erheblichen, die in § 267 des Entw. erster Lesung ihre Regelung gefunden hatte, klarzustellen. Dabei bildeten sich drei Meinungen heraus. Die eine Meinung ging dahin, das Wort „erhebliche Schädigung" in § 267 durch die Worte „schwere Schädigung" zu ersetzen. Dadurch würde vor allen Dingen auch die dringend erforderliche engere Begrenzung des Tatbestandes der gefährlichen Körperverletzung erreicht, wodurch die Strafverfolgung von amtswegen in Fällen, wo ein öffentliches Interesse nicht bestünde, vermieden würde. Die Gegenmeinung führte dazu aus, da ßdurch eine solche Regelung das Anwendungsgebiet dieser Vorschrift zu sehr eingeengt werde und daß die Offizialverfolgung in zahlreichen Fällen ausgeschaltet werde, wo sie nicht entbehrt werden könne. Wolle man aber um dies zu vermeiden, den umgekehrten Weg gehen, und den Begriff der schweren Körperverletzung in § 269 möglichst weit ausdehnen, so käme man zu einer unerträglichen Ausdehnung der Zuchthausandrohung des § 269. Deshalb wurde von mehreren Mitgliedern der Kommission empfohlen, den Begriff der schweren Körperverletzung enger zu fassen, als es in erster Lesung geschehen war. Zu einer Erweiterung des § 224 Str.G.B .bestehe wie sich aus der Statistik ergäbe, keine Veranlassung. Es sollten nur die schwersten Fälle unter die Zuchthaussdrohung fallen. Als solche schweren Fälle seien anzusehen: Lebensgefährliche Verletzung, Verfall des Verletzten in schwere und langdauernde Krankheit, schwere und lange Beeinträchtigung des Verletzten im Gebrauch seines Körpers oder seiner Geisteskräfte. Diese schweren Fälle sollten in Zukunft den Tatbestand des Verbrechens der schweren Körperverletzung ausmachen. Ein Mangel in dieser Fassung erblickten die Vertreter der drit-

ten Meinung darin, daß der Fall, wo in Folge der Handlung eine Verletzung eingetreten sei, die zwar nicht unter § 269 falle, aber doch ernstlicher Natur sei, durch diese Bestimmung nicht getroffen werde. Hier dürfe der Standpunkt daß ohne weiteres § 267 anwendbar sei, nicht so ohne jeden Zweifel vertreten werden. Denn es entspräche nicht den Anforderungen eines technisch durchgebildeten Gesetzes, unter einer Vorschrift, die auf die Herbeiführung der Gefahr einer ernstlichen Folge abgestellt ist, auch den Fall zu bringen, wo die Folge tatsächlich eingetreten sei. Außerdem müsse doch die Strafdrohung für den Fall des Eintritts einer ernstlichen Folge schärfer bestimmt werden, als wenn nur die Gefahr dieses Eintrittes bestanden hat. Aus diesen Gründen wurde der Antrag gestellt, die durch den Erfolg qualifizierte Körperverletzung grundsätzlich gleichfalls als Vergehen zu behandeln und aus diesem Tatbestand dann die schwersten Fälle für die Zuchthausstrafe abzusondern. Der Antrag wurde dann auch mit 12 zu 4 Stimmen angenommen und so bekam § 289 die oben angegebene Fassung.

— — — — — — — — — — — — —

Der Entwurf von 1919, der aus den Arbeiten einer kleineren Anzahl mit der Strafrechtsreform vertrauter Männer hervorging, behielt im Allgemeinen die Fassung des Entwurfs von 1913 bei, insbesonders wurde auch hier die durch den Erfolg qualifizierte Körperverletzung als Vergehen behandelt. (§ 294 Abs. 2). Durch Abs. 2 des § 294 wurden die schwersten Fälle der Zuchthausdrohung unterworfen. In subjektiver Hinsicht blieb man dem Grundsatz treu Bestrafung wegen der schweren Folgen nur dann eintreten zu lassen, wenn bezüglich ihrer Herbeiführung den Täter Fahrlässigkeit trifft (§ 17). Den einzigen Unterschied zum Entwurf von 1913 bildete die technisch andersartige Regelung der Strafandrohung, indem man in Abs. 1 Gefängnisstrafe nicht unter einem Monat, in Abs. 2 Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren vorsah. Diese auf den ersten Blick etwas ungewöhnlich erscheinende Regelung erklärt sich daraus, daß der Entwurf von 1919 bei seinen Vorschriften über die Strafbemessung in seinen Paragraphen 114 und 115 allgemein die Annahme mildernder Umstände zuließ. Es sollte dadurch, wie aus der Begründung Seite 100 hervorgeht, einerseits ein Verfahren vermieden werden, dem doch immer eine gewisse Willkürlichkeit anhaftet und das deshalb notwendig zu Härten führen muß, andererseits eine außerordentliche Entlastung des besonderen Teils herbeigeführt werden, indem man aus ihm sämtliche Sondervorschriften über die Folgen der Annahme mildernder Umstände verschwinden ließ. Durch eine solche Regelung würde der besondere Teil nicht nur einfacher, sondern

seine Vorschriften über die Strafdrohungen wirkten dadurch viel eindrucksvoller, da bei den einzelnen Tatbeständen nur noch die Strafe erscheint, die für den Rechtsfall an die Tat geknüpft ist. Näher auf die Vorzüge und Nachteile einer solchen Regelung einzugehen, würde zu weit führen. Zu erwähnen ist nur noch, daß eine solche Regelung schon vielfach in der Literatur empfohlen wurde, besonders Radbruch (vergl. Darstellung A. T. III S. 198) hat es als einen „ernstesten Mangel" bezeichnet, daß das Str.G.B. die mildernden Umstände nur bei bestimmten Straftaten zulasse, während sie allgemein zuzulassen seien, da die begrifflich bei allen Delikten vorhanden sein könnten. Für das Vergehen der schweren Körperverletzung in § 294 kommt bei Annahme mildernder Umstände gemäß § 115 als Strafe in Betracht Gefängnis von einem Tag bis zu zwei einhalb Jahren, ist nicht mehr als ein Monat Freiheitsstrafe verwirkt, so kann auch auf Geldstrafe erkannt werden, wenn der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreicht werden kann. Für den erschwerten Fall in Abs. 2 sieht § 114 Gefängnisstrafe nicht unter einem Monat vor.

— — — — — — — — — — — — — —

Im Herbst 1922 wurde vom Reichsjustizminister Dr. Radbruch der Reichsregierung ein neuer Entwurf vorgelegt, der aber erst im November 1924 bei dieser zur Beratung und Abstimmung kam. In diesem 1925 veröffentlichten Entwurf wurde das Verbrechen der unbeabsichtigten schweren Körperverletzung im § 234 Abs. 2 geregelt, der folgendermaßen lautet: „Die gleiche Strafe (Abs. 1) Zuchthaus bis zu fünf Jahren) tritt ein, wenn der Verletzte in Lebensgefahr gerät, verstümmelt, dauernd und auffallend entstellt wird, im Gebrauch seines Körpers oder seiner Geisteskräfte längere Zeit bedeutend beeinträchtigt wird oder in eine gefährliche oder lang dauernde Krankheit verfällt. Diese Regelung weicht von den Entwürfen von 1919 und 1913 wiederum erheblich ab und lehnt sich an die Regelung des V.E. von 1909 insofern an, als sie grundsätzlich die schwere Körperverletzung als Verbrechen im engeren Sinne behandelt und sie der Zuchthausstrafe unterwirft. Im übrigen bleibt man dem in den früheren Entwürfen verfolgten Grundsatz die unnötige Kasuistik des gegenwärtigen Str.G.B. zu vermeiden und den Tatbestand möglichst allgemein zu formulieren, treu; dies beweisen die Ausdrücke „bedeutende Beeinträchtigung im Gebrauch des Körpers oder der Geisteskräfte" und „Verfallen in gefährliche oder lang dauernde Krankheit". Sie stellen so allgemeine Begriffe dar, daß der Richter jederzeit in der Lage ist, Fälle, die nach seinem subjektiven Empfinden gleichmäßig zu bewerten sind, gleichmäßig zu behandeln, ohne durch

eine strenge Kasuistik daran gehindert zu sein. Die schon in der Begründung des V.E. von 1909 aufgeworfene Frage, ob auch die dauernde erhebliche Entstellung unter den Begriff der schweren Körperverletzung falle, da sie keineswegs immer eine schwere Beeinträchtigung des Verletzten im Gebrauch seines Körpers darstelle, hat der Entw. von 1925 dadurch gelöst, daß er die dauernde, d. h. in ihrer Dauer im Voraus nicht bestimmbare, und zugleich auffallende, d. h. besonders deutlich äußerlich erkennbare Entstellung ausdrücklich in seinem Tatbestand erwähnt. Wie schon bei Beratung des Entw. von 1913 hervorgehoben wurde, liegt in dem „Geraten in Lebensgefahr" nicht immer eine schwere Schädigung des Körpers oder Geistes und dieser Fall würde auch nicht unter eine der sonstigen Folgen der schweren Körperverletzung einzureihen sein. Dem Wunsch auch solche Fälle, wo ein Mensch an den Rand des Grabes gebracht wurde, unter die schwere Strafdrohung zu stellen, hat der Entw. von 1925 durch eine ausdrückliche Aufnahme dieser Fälle in den Tatbestand Rechnung getragen. Ob dagegen die Aufnahme des Begriffes der „Verstümmelung", also der Beraubung eines Gliedes nötig war, obwohl schon im Tatbestand die bedeutende Beeinträchtigung des Körpers genannt ist, dürfte zweifelhaft sein. Die Frage wäre zu bejahen, wenn man einen Menschen auch dann als verstümmelt ansieht, wenn er ein verhältnismäßig unwichtiges Glied verloren hat, selbst wenn dadurch eine bedeutende Beeinträchtigung im Gebrauch seines Körpers nicht eingetreten ist.

Die subjektive Ausgestaltung des Tatbestandes ist die gleiche wie in den früheren Entwürfen, d. h. Strafschärfung soll auch hier, wie die Verweisung auf § 15 klarstellt, den Täter nur treffen, wenn er den schweren Erfolg wenigstens fahrlässig herbeigeführt hat. Was die Strafdrohung betrifft, so ist die Regelstrafe Zuchthaus im Höchstbetrag von fünf Jahren. Da man auch im Entwurf von 1925 in Uebereinstimmung mit den Entwurf von 1919 der Auffassung war, daß mildernde Umstände bei jedem Delikt in Frage kommen können, und da man auch aus dem im Entwurf von 1919 dargelegten Gründen eine einheitliche Regelung der Annahme und Wirkung mildernder Umstände am zweckmäßigsten hielt, läßt § 73 allgemein bei jedem Delikt, also auch bei dem Verbrechen der schweren Körperverletzung mildernde Umstände zu mit der Folge, daß höchstens auf die Hälfte des angedrohten Höchstmaßes, also höchstens auf zweieinhalb Jahre Zuchthaus erkannt werden kann, wobei ferner noch an die Stelle von zeitigem Zuchthaus Gefängnis nicht unter einem Monat treten kann (§ 72).

Am 14. März 1927 wurde ein neuer Entwurf von der Reichsregierung dem Reichstag vorgelegt. Sein § 260, der die Regelung der unbeabsichtigten schweren Körperverletzung enthält, hatte folgende Fassung: „Wird der Verletzte an seinem Körper oder seiner Gesundheit schwer geschädigt, wird er insbesonders erheblich verstümmelt, für immer und auffallend entstellt, im Gebrauch seines Körpers, seiner Sinne oder seiner Geisteskräfte für immer oder lange Zeit erheblich beeinträchtigt, oder verfällt er in eine schwere oder lang dauernde Krankheit, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren". Wie auf den ersten Blick ersichtlich ist, hat dieser Entwurf hinsichtlich seiner Technik den V. E. von 1909 zum Vorbild genommen. Genau wie dieser stellt § 260 allgemeine Begriffe, nämlich die schwere Schädigung des Körpers oder der Gesundheit an die Spitze der Vorschrift, um dann, wie das Wort „insbesonders" andeutet, durch Exemplifikation eine Erläuterung dieser allgemeinen Begriffe zu geben, mit dem Ziele, dem Richter bei Anwendung des Strafgesetzes einen Anhaltspunkt zu geben und dadurch die gleichmäßige Rechtsanwendung zu sichern. Was die Exemplifikation betrifft, so erscheint hier gegenüber dem Vorentwurf neu der Fall der erheblichen Verstümmelung sowie der der dauernden und auffallenden Entstellung, weggeblieben ist aber der Fall, wo der Verletzte infolge der Körperverletzung in Todesgefahr geraten ist. Die Einfügung der immerwährenden und auffallenden Entstellung beseitigt die Streitfragen, ob auch in diesen Fällen, wo nicht immer eine schwere Schädigung des Körpers vorzuliegen braucht, eine schwere Körperverletzung gegeben ist, eine Streitfrage, die schon im V.E. aufgeworfen wurde, und zum ersten Mal im Entwurf von 1925 Beantwortung gefunden hatte. Daß das „Geraten in Todesgefahr" nicht unter den Fällen, die die schwere Körperverletzung auszumachen erscheint, hat seinen Grund darin, daß man der Auffassung war, daß schon durch die Fassung des Abs. 1 die Fälle der Herbeiführung einer Lebensgefahr getroffen werden, da ja, wie schon in der Begründung zum Entwurf von 1919 S. 241 ausgeführt ist, die schwere Schädigung des Körpers nicht in einer Verletzung der äußeren Unversehrtheit des Körpers zu bestehen braucht, sodaß z. B. die Körperverletzung auch dann schwer ist, wenn der Täter einen andern ins Wasser stößt und ihn dadurch dem Tode nahebringt. Die Ausgestaltung des subjektiven Tatbestandes sowie die des Strafrahmens sind in gleicher Weise wie in den Entwürfen von 1919 und 1925 erfolgt. Bestrafung wegen schwerer Körperverletzung tritt nur ein, wenn der Täter die Folge wenigstens fahrlässig herbeigeführt hat (§21). Die Regel-

strafe kann auch dann gemildert werden, wenn bei Abwägung der Strafbemessungsgründe die für eine mildere Strafe sprechenden Umstände beträchtlich überwiegen (§ 74). Es kann also die Strafe wegen schwerer Körperverletzung bis auf drei Monate gemildert werden und bei Annahme von mildernden Umständen höchstens auf drei Viertel des angedrohten Höchstmaßes, also auf dreidreiviertel Jahre Zuchthaus erkannt werden (§ 73).

— — — — — — — — — — — — —

Der Entwurf wurde vom Reichstag an den einundzwanzigsten Ausschuß, den Strafrechtsausschuß zur Reform des R.Str.G.B., zur Beratung und Abstimmung überwiesen. Die Abstimmung über den § 260, der die unbeabsichtigte schwere Körperverletzung behandelt, fand am 13. Juli 1929 statt. An der Fassung des § 260 wurden nur ganz wenige Aenderungen vorgenommen. So wurden unter Streichung der Worte „oder seiner Geisteskräfte" eingefügt die Worte „seiner Geisteskraft oder seiner Arbeitskraft". Zur Begründung dieser Aenderung bezog man sich auf das Gutachten des Salzburger Juristentages, das eine Ausdehnung des § 260 auch auf den Schutz der Arbeitskraft für angängig und notwendig erachtet hat. Die Ausschußmitglieder Ebermayer und Wunderlich betonten, daß es sehr wohl Fälle geben kann, in denen eine Lücke im Gesetz bleibt, wenn die Arbeitskraft im Gesetz nicht besonders erwähnt wäre. Besonders bei Künstlern seien Schädigungen der Gebrauchsfähigkeit eines Gliedes oder der äußeren Integrität der Erscheinung vorstellbar, die keine erhebliche Beeinträchtigung des Körpers oder der Geisteskräfte bedeuten. Dem Einwand, daß schon durch die bisherige Fassung des § 260 diese Fälle getroffen werden, trat man entgegen mit der Bemerkung, daß durch die Einbeziehung der Beeinträchtigung der Arbeitskraft in den § 260 lediglich die Beinträchtigung der allgemeinen Arbeitskraft getroffen werde, nicht aber die Arbeitsfähigkeit auf einem speziellen Gebiete, wie es wünschenswert sei. Aus diesen Gründen wurde der Antrag auf Aufnahme der Worte „Beeinträchtigung der Arbeitskraft" mit 15 Stimmen angenommen. In der Gesamtabstimmung wurde dann der § 260 in dieser veränderten Form angenommen.

Dies ist der augenblickliche Stand der Reform.

4. Kapitel.

Kritik der Reformvorschläge.

Sind die in Aussicht genommenen neuen Bestimmungen ausreichend und zweckmäßig? Um zu einer Antwort zu gelangen, muß man einerseits die aus der praktischen Anwendung des bisherigen Gesetzes gekommenen Einwendungen ins Auge fassen, andererseits auch die in den einzelnen Entwürfen niedergelegten Meinungen und Ansichten berücksichtigen. Bei der Kritik der Regelung des Verbrechens der unbeabsichtigten schweren Körperverletzung des § 224 R.Str.G.B. ist, wie oben schon gezeigt, mit Recht getadelt worden, daß der objektive Tatbestand viel zu eng und nicht erschöpfend ist, daß es immer wieder Fälle in der Praxis geben wird, die sich nach Ansicht der Mediziner und nach Ansicht der Laien als äußerst schwere Körperverletzungen darstellen ,die aber mit bestem Willen nicht unter einer der Kategorien des § 224 eingereiht werden können. Der Hauptfehler liegt also, wie Wach in der vergleichenden Darstellung allgemeiner Teil 6 ausführt, in der Exclusivität des § 224. Es erhebt sich also die Frage, wie dieser Fehler behoben werden kann.

Der eine Weg wäre der, die Kasuistik reichlicher und erschöpfender auszugestalten, dabei besonders die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen sowie die Vorschläge, die von seiten der Mediziner gemacht wurden, zu berücksichtigen, Es wäre hier besonders auf die von Liman in Holtzendorf's Handbuch Bd. 3 S. 476 als schwer bezeichneten Fälle das Augenmerk zu lenken, und zu überlegen, inwieweit diese in sachgemäßer Würdigung ihrer Schwere der Strafschärfung der schweren Körperverletzung unterworfen werden müßten. Fürwahr, ein schwer gangbarer Weg. Bei der Vielgestalt der Erscheinungen des Lebens wäre es ein unmögliches Beginnen unter eine Gesetzesbestimmung alle diejenigen Fälle zu bringen, die eine erhebliche Schädigung des Körpers oder der Gesundheit darstellen. Es würden immer wieder trotz reichlichster Kasuistik Fälle auftreten, die sich nicht einer der aufgestellte Kategorien einfügen ließen. Ein weiterer Einwand gegen die Einschlagung dieses Weges wäre der, daß sich eine solche kasuistische Legislation als ein Rückschritt in der Kultur der Strafgesetzgebung darstellen würde. Denn die Strafgesetzgebung hat sich in ihrem Fortschritt und ihrer kulturellen Weiterentwicklung naturgemäß von der Kasuistik zur Generalisierung erhoben. Die Kasuistik hat, wie

Wach sich ausdrückt, ein begrenztes Gesichtsfeld, in dem nur die einzelnen Gegenstände Platz finden, von dem aus aber jede Orientierung, Vergleichung und jedes verallgemeinernde Urteil unmöglich wird. Der Gesetzgeber soll aber die gleichartigen Erscheinungen in ihren gemeinsamen wesentlichen Merkmalen erfassen und sie demnach gleichmäßig regeln. Aus diesen Gründen bildet eben die Generalisierung die selbstverständliche Methode der modernen Strafgesetzgebung. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint der folgende Weg zur Verbesserung des § 224 Str.G.B. als der gangbarste und beste. Hienach soll jegliche Kasuistik über Bord geworfen und es dem Richter überlassen werden, an Hand allgemeiner Begriffe das Wesentliche und Gleichartige gleichmäßig zu behandeln. Eine solche Generalisierung birgt aber einen großen Fehler in sich. Es besteht die Gefahr zu großer Unbestimmtheit und Vieldeutigkeit des allgemeinen „Kautschukbegriffes". Aber dieser Fehler kann leicht vermieden werden, durch das vortreffliche Mittel, der Exemplifikation, d. h. dadurch, daß man an die Spitze einer Strafnorm den derselben innewohnenden allgemeinen rechtlichen Gedanken setzt, um dann durch Aufzählung von Einzelfällen diesen allgemeinen Rechtsgedanken zu veranschaulichen und zu erläutern. Dadurch wird gleichzeitig erreicht, daß die Aufzählung der Einzelfälle durch die vorangestellte Generalisierung wesentliche Charakteristik empfangen wird und muß. Der Wert einer solchen exemplifikatorischen Methode in Verbindung mit der Generalisierung dürfte genügsam ersichtlich sein.

Betrachtet man unter diesem Gesichtspunkt die Reformvorschläge, wie sie in den bisherigen Entwürfen sich finden, so findet man, daß alle den oben gezeigten und für zweckmäßig empfundenen zweiten Weg gegangen sind, nämlich unter Vermeidung der Kasuistik in der taxativen Aufzählung durch allgemeine Begriffe das Gebiet der schweren Körperverletzung abzugrenzen. Dabei hat nur den Entwurf von 1913 und zwar in der Fassung, wie er sie in erster Lesung hatte, bewußt auf jede weitere Exemplifikation verzichtet. Er hat lediglich in seinem objektiven Tatbestand den allgemeinen Begriff der schweren Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit aufgenommen, ohne diesen allgemeinen Begriff durch Aufzählung von Beispielen zu erläutern. Diese im Entwurf von 1913 eingeschlagene Methode ist aus dem Grund zu verwerfen, weil der allgemeine Begriff viel zu unbestimmt und vieldeutig ist, der Richter infolgedessen nicht den nötigen Anhaltspunkt dafür hat, was der Gesetzgeber unter schwerer Schädigung des Körpers oder der Gesundheit verstanden wissen will und weil aus die-

sem Grunde die gleichmäßige Gesetzesanwendung in Frage gestellt wird. Aus diesen Gründen haben mit Recht sämtliche anderen Entwürfe diese Methode abgelehnt. Sie haben teils die Generalisierung mit nachfolgender Exemplifikation gewählt (V.E. von 1909, Entw. von 1927), teils aus dem allgemeinen Begriff die schwersten Fälle abgesondert und aufgezählt (Entw. 1913 2. Lesung, Entw. 1919), teils Einzelfälle und allgemeine Begriffe gleichgeordnet nebeneinander in den Tatbestand gestellt (Entw. von 1925). Von diesen drei Methoden erscheint die erstere nicht nur unter dem Gesichtspunkt des logischen Aufbaues, sondern auch unter dem des praktischen Bedürfnisses als die empfehlenswerteste. Denn in ihr vereinigen sich die Vorteile der Generalisierung mit denen der Exemplifikation. Durch die Generalisierung wird der Richter in die Lage versetzt, Gleichwertiges gleichmäßig zu behandeln, durch die Exemplifikation aber bekommt er den nötigen und erforderlichen Anhaltspunkt für die Auslegung des allgemeinen Begriffes.

Im V.E. von 1909 und Entwurf von 1927 ist also hinsichtlich des Aufbaues und der Konstruktion der richtige Weg beschritten worden. Auch der von ihnen gewählte allgemeine Begriff der „schweren Schädigung des Körpers und der Gesundheit" (der V.E. spricht unnötigerweise von der schweren Schädigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit, während doch der Begriff der Gesundheit schlechthin sowohl die körperliche als auch geistige Gesundheit umfaßt, erscheint glücklich gewählt, jedenfalls dürfte sich kein besserer und zweckmäßigerer finden. Der V.E. soll aber, wie bei der Beratung des Entwurfs von 1913 ausgeführt wurde, in seiner Fassung einen logischen Fehler besitzen. Es spricht in seinem Absatz 2, der durch das Wort „insbesonders" seine Beziehung und seinen Zusammenhang mit Absatz 1 ausdrücklich klarstellt, von dem Fall einer schweren Körperverletzung, wo der Verletzte in Todesgefahr geraten ist. Der Absatz 2 soll aber, wie das Wort „insbesondere" beweist, nur eine Erläuterung des in Absatz 1 aufgestellten allgemeinen Begriffes der schweren Schädigung des Körpers und der Gesundheit geben. Die Gefahr der Herbeiführung einer Gefahr für das Leben braucht nun nicht immer eine schwere Schädigung des Körpers und der Gesundheit darstellen. Deshalb enthalte die Einfügung dieses Falles in Absatz 2 eine Erweiterung des Abs. 1. Eine solche Erweiterung aber in die Form eine Exemplifikation zu kleiden, sei nicht angängig. Von dieser Erwägung ausgehend erwähnt der Entw. von 1913 erste Lesung nicht in seiner Exemplifikation, sondern unter den allgemeinen Begriffen in seinem Absatz 1 neben

der schweren Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit auch den Fall des Eintritts einer lebensgefährlichen Verletzung. Wie verhält es sich mit diesen Einwendungen, die bei der Beratung des Entwurfs von 1913 vorgebracht wurden? Mit Recht führt der V.E. in seiner Begründung Seite 683 aus, daß kein Grund vorliegt, eine an sich schwere und mit Lebensgefahr verbundene Verwundung, die durch ärztliche Kunst geheilt wurde, milder zu bewerten, als eine an sich nicht bedeutende, die infolge Zusammentreffens verschiedener Umstände zu einem schweren Erfolg geführt hat. Es ist durchaus gerechtfertigt, den Fall, wo der Verletzte durch die Verletzung an den Rand des Grabes gebracht wurde, unter die schwere Körperverletzung zu subsumieren und somit unter erhöhte Strafe zu stellen. Liegt aber ein solcher Fall vor, dann kann man ohne weiteres sagen, daß entweder eine schwere Schädigung des Körpers gegeben ist, oder daß der Verletzte in eine schwere Krankheit verfallen ist. Es ist deshalb verständlich, wenn ein Strafgesetz, welches bestrebt ist, jede unnötige Kasuistik zu vermeiden, den Fall der ohnedies schon unter den allgemeinen Begriff fällt, nicht noch einmal besonders in seiner Exemplifikation erwähnt. Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß eine besondere Erwähnung der lebensgefährlichen Verletzung als Folge einer Körperverletzung aus Gründen der Logik und Klarheit des Gesetzes zu vermeiden und unnötig ist, da sie ja immer eine schwere Schädigung des Körpers oder ein Verfallen in schwere Krankheit darstellen wird.

Die in den Reformvorschlägen angewandte Exemplifikation, die eine Erläuterung des allgemeinen Begriffs geben soll, erwähnt einmal das lange und schwere Beeinträchtigtwerden im Gebrauche des Körpers oder Geistes, weiter das Verfallen in schwere (gefährliche) und lange und langdauernde Krankheit. Während aber die Entwürfe bis 1927 neben einem schweren Grad der Einwirkung auf den Körper oder die Gesundheit auch eine besondere lange zeitliche Ausdehnung der Folgen der Tat verlangen, hält der Entwurf von 1925 mit Recht den Tatbestand auch dann für erfüllt, wenn entweder nur das eine oder andere Merkmal vorliegt, also wenn entweder nur die Schwere oder nur die lange Dauer der Folgen gegeben sind. Er geht dabei von dem richtigen Gedanken aus, daß eine schwere Krankheit, die womöglich die Gefahr schlimmster Folgen in sich birgt, genau so zu bewerten ist, wie eine an und für sich nicht so schwere, die aber lange Zeit hindurch fortbesteht. Die Streitfrage, ob die dauernde erhebliche Entstellung, wie sie in § 224 R.Str.G.B. aufgeführt ist,

durch den in den Entwürfen aufgestellten allgemeinen Begriff der schweren Schädigung des Körpers gedeckt wird, ist zum ersten Mal im Entwurf von 1925 und im folgenden von 1927 durch ausdrückliche Aufnahme dieses Falles in den Tatbestand in bejahendem Sinn gelöst worden. Wenn hier eingewendet wird, die erhebliche und auffallende Entstellung stelle nicht immer eine schwere Schädigung des Körpers dar, und dürfe deshalb nicht in die Form einer Exemplifikation des allgemeinen Begriffes gekleidet werden, so muß dem entgegengehalten werden, daß es doch gewiß die seltensten Fällen sind, in denen diese Entstellung nicht zugleich eine schwere Schädigung des Körpers darstellt. Auf Grund dieser letzteren Tatsache darf man aber dem Gesetzgeber ohne weiteres das Recht zubilligen, eine Fiktion aufzustellen, des Inhalts, daß eben die erhebliche und auffallende Entstellung eine schwere Schädigung des Körpers darstelle. Es ist deshalb durchaus zu billigen und rechtlich zu begründen, wenn de lege ferenda der Fall der erheblichen und auffallenden Entstellung, dessen Subsumierung unter die Fälle der schweren Körperverletzung vom praktischen Bedürfnis aus gesehen unbedingt erforderlich erscheint, im exemplifikatorischen Teil des Tatbestandes aufgeführt wird.

Im Entwurf von 1927 ist als weiterer Einzelfall erwähnt der Fall der erheblichen Verstümmelung. Ist es unbedingt nötig, diesen Begriff im Tatbestand zu erwähnen? Bildet dies nicht vielmehr eine unnötige Kasuistik, die im Interesse der Klarheit des Gesetzes zu vermeiden ist? Es mag zugegeben sein, daß nicht jede Verstümmelung eine schwere Beeinträchtigung des Verletzten im Gebrauch seines Körpers und somit eine schwere Schädigung des Körpers darstellt (insofern hat der Entwurf von 1925 Unrecht, wenn er die Verstümmelung schlechthin, also auch die geringfügige als unter diesen Begriff fallend aufzählt). Aber es steht außer Zweifel, daß eine erhebliche Verstümmelung immer eine schwere Schädigung des Körpers, insbesonders ein erhebliches Beeinträchtigtwerden in Gebrauch des Körpers darstellen wird. Deshalb ist es einerseits unnötig, im Tatbestand die erhebliche Verstümmelung zu erwähnen, wenn diese ohne Zweifel schon unter den Oberbegriff der schweren Schädigung fällt, andererseits unverständlich bei einem Gesetzgeber, der bestrebt ist, jegliche unnötige Kasuistik zu vermeiden.

Bei den in § 224 R.Str.G.B. kasuistisch hervorgehobenen Folgen sind u. a. genannt, der Verlust des Sehvermögens auf einem oder beiden Augen und der Verlust des Gehörs. Wie in dieser Arbeit schon öfters ausgeführt, sind bei Auslegung dieser Begriffe große Schwierigkeiten

und Meinungsverschiedenheiten entstanden darüber, was man unter „Verlust" zu verstehen habe, ob der Verlust der Sinnesorgane gleichzusetzen sei mit völliger Erblindung und völliger Taubheit oder ob schon die bloße schwere Beeinträchtigung dieser beiden Sinne den Begriff erfülle. Im Interesse des praktischen Bedürfnisses ist es deshalb sehr zu begrüßen, daß durch Aufstellung von allgemeinen Begriffen, wie dies in den Entwürfen geschehen ist, es dem Richter ermöglicht wird, dauernde schwere Folgen, die nach der herrschenden Meinung in die bisherige Kasuistik nicht paßten, also z. B. auch die weitgehende Schwächung des Seh- und Gehörvermögens mit in die erhöhte Strafbarkeit einzubeziehen. Dieses Ziel würde schon dann erreicht sein, wenn man als allgemeinen Begriff die schwere Schädigung des Körpers oder der Gesundheit voranstellt; denn unter diesem Oberbegriff würde ohne weiteres der Verlust, aber auch die weitgehende Beschränkung des Seh- und Gehörvermögens fallen. Es dürfte aber auch nichts schaden und würde insbesonders für die Auslegung des allgemeinen Begriffes von Nutzen sein, wenn diese Fälle, die doch sicher charakteristisch sind, für eine schwere Schädigung des Körpers und die sich deshalb ganz besonders zur Exemplifikationen eignen, ausdrücklich im Tatbestand erwähnt werden. Der Grundsatz der weitmöglichsten Vermeidung der Kasuistik würde darunter nicht allzusehr leiden. Mit Recht erwähnt deshalb der Entwurf von 1927 als besonderen Fall der schweren Schädigung des Körpers, das Beeinträchtigtwerden im Gebrauch seiner Sinne. (Schließlich auch ein allgemeiner Begriff!) Durch eine solche Gesetzesfassung können auch diejenigen Fälle, die bisher nicht als unter den Verlust des Sehvermögens und des Gehörs fallend erachtet wurden, getroffen werden.

Der in sämtlichen Entwürfen aufgestellte Begriff der schweren, längeren und dauernden Beeinträchtigung im Gebrauch des Körpers, gewiß ein nicht seltener Fall der schweren Schädigung des Körpers und deshalb mit Recht zur Exemplifikation verwendet, gewährt den großen Vorteil, daß er es ermöglicht, alle möglichen Fälle von Verletzungen schwerer Natur, die bisher nicht von der erhöhten Strafdrohung getroffen wurden, unter den Tatbestand der schweren Körperverletzung zu subsumieren. Durch seine Aufnahme werden manche Inkonsequenzen des bisherigen Rechtes beseitigt und manche Streitfragen gelöst, die bisher Gegenstand der verschiedensten Meinungen waren. Erinnert sei nur an die schon früher erwähnten Fälle, wo das Reichsgericht eine schwere Körperverletzung angenommen hat, wo dem Verletzten der Daumen abgeschlagen worden

war, eine solche aber verneint hat, wo der Verletzte nur den Mittelfinger der linken Hand verloren hat, ferner an den Fall, wo das sächs. Gericht eine Lähmung und somit das Vorliegen einer schweren Körperverletzung verneint hat, wo die Unfähigkeit einen wichtigen Bewegungsapparat zu gebrauchen, nicht auf einer Erkrankung der Nerven oder Muskeln, sondern auf einer solchen der Knochen oder Gelenke basierte; ähnliche Fälle lassen sich noch vielfach vermehrt aufzählen. Es erhellt daraus, welche Vorteile obige Fassung bietet und wie dringend und wünschenswert eine Aenderung der bisherigen Vorschriften in diesem Sinne ist.

Der in den Verhandlungen des Strafrechtsausschusses von 1929 zum ersten Male aufgetauchte und in den exemplifikatorischen Tatbestand gestellte Begriff der schweren und dauernden Beeinträchtigung im Gebrauch der Arbeitskraft ist keineswegs fremd in der Geschichte der Strafgesetzgebung. Schon Löffler (vergl. Darstellg. bes. Teil V. S. 365) hat die Frage aufgeworfen, ob die Arbeitsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit bei den Abstufungen der Körperverletzung berücksichtigt werden solle. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, daß es im Interesse des Schutzes der Arbeitskraft, des für die Mehrzahl der Staatsbürger so ungemein wichtigen Gutes, durchaus nicht zu verwerfen, vielmehr eine der ernstesten Aufgaben des Gesetzgebers ist eine Bestimmung zum Schutze dieses Rechtsgutes aufzustellen, und zwar im Rahmen der Körperverletzung selbst. Auch in der ausländischen Strafgesetzgebung ist dieser Begriff nicht fremd. Im niederländischen Recht nennt der Entwurf vom 19. Sept. 1904 in seinem Art. 82 unter den Fällen der schweren Körperverletzung die fortdauernde Unfähigkeit zu Ausübung von Amts- oder Berufsgeschäften. Das norwegische St.G.B. erwähnt in den §§ 231 und 9 als schwere Körperverletzung den Fall, wenn jemand untüchtig wird, seinen Erwerb fortzusetzen. Im geltenden österreichischen Recht erscheint nach § 152 als schwer, die körperliche Beschädigung, welche eine Berufsunfähigkeit von mindestens 20 Tagen zur Folge hat und nach § 156 als sehr schwer, wenn das Verbrechen eine immerwährende Berufsunfähigkeit des Verletzten nach sich gezogen hat. — In der ausländischen Gesetzgebung ist also dieser Begriff schon ziemlich verbreitet. Empfiehlt es sich nun einen ähnlichen Begriff auch in unserem zukünftigen Strafgesetzbuch bei dem Verbrechen der schweren Körperverletzung zu verwenden? Um zur Beantwortung der Frage zu gelangen, muß von vorneherein ein klarer und strenger Unterschied gemacht werden zwischen dem Begriff der Arbeitsunfähigkeit und dem der Berufsunfähigkeit. Die Arbeitsunfähigkeit ver-

hindert den Betroffenen zu jeder körperlichen oder geistigen Arbeit, macht es ihm also unmöglich, irgend einen anderen als den von ihm gewählten Beruf auszuüben. Die Berufsunfähigkeit dagegen reißt den Betreffenden nur aus seiner bisherigen Lebensbahn, hindert ihn aber nicht, einen anderen Beruf zu ergreifen, um sich damit seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Die Arbeitsunfähigkeit ist also gegenüber der Berufsunfähigkeit der allgemeine und weitere Begriff. Ist jemand arbeitsunfähig, d. h. untüchtig zu jeglicher Arbeit, dann liegt zweifellos eine schwere Schädigung desselben an Körper oder Geist vor, die ihrerseits hinwiederum die Unterbegriffe der schweren Beeinträchtigung im Gebrauch des Körpers oder der Geisteskräfte oder des Verfallens in lange oder schwere Krankheit erfüllen kann. Liegt es somit in der Absicht des Gesetzgebers die Verletzung der allgemeinen Arbeitskraft unter die schwere Strafdrohung zu bringen, so würde diese Absicht schon durch Beibehaltung der ursprünglichen Fassung des § 260 des Entwurfes von 1927 verwirklicht werden, der als ganz allgemeinen Begriff für die schwere Körperverletzung die schwere Schädigung des Körpers oder Geistes nennt. Es wäre somit unnötig, den Fall der Beeinträchtigung im Gebrauch der Arbeitskraft noch einmal besonders im exemplifikatorischen Tatbestand zu erwähnen. In Wirklichkeit soll aber, wie aus den Verhandlungen im Strafrechtsausschuß hervorgeht, nicht die allgemeine Arbeitskraft, sondern die Arbeitskraft auf einem speziellen Gebiet, also die Berufskraft geschützt werden. In dieser Hin-Hinsicht wird der Fall erwähnt, wo ein Violinspieler infolge einer verhältnismäßig leichten Verletzung eines Fingers der kleinen Hand eine Beeinträchtigung seiner beruflichen und künstlerischen Leistungsfähigkeit erleidet oder der Fall, wo eine Bühnenkünstlerin infolge einer an und für sich geringfügigen Verbrennung eine lästige Narbe zurückbehält, die eine Entstellung und somit eine Beeinträchtigung im Gebrauch ihrer Arbeitskraft mit sich bringt. Es ist klar, daß man in diesen Fällen von der Erfüllung der in § 260 aufgestellten Voraussetzung einer „schweren Schädigung" des Körpers und der Gesundheit nicht sprechen kann. Andererseits ist es aber wünschenswert, diese Fälle, die von entscheidender Bedeutung für das ganze weitere Lebensschicksal des betreffenden Menschen sein können, unter die erhöhte Strafdrohung zu stellen. Ein stichhaltiger Grund, der gegen Aufnahme dieses Begriffes spricht, wäre darin zu erblicken, daß durch eine solche Bestimmung ein aleatorisches Moment in das Strafrecht gebracht wird, indem die erhöhte Bestrafung eines Menschen von dem zufälligen Beruf des Verletzten abhängig

wird. Dem wurde aber im Ausschuß mit Recht entgegengehalten, daß man es in Zukunft bei der schweren Körperverletzung nicht mehr mit einem reinen Erfolgsdelikt wie im geltenden Recht zu tun habe, sondern daß mindestens eine Fahrlässigkeit verschuldet sein müsse. Berücksichtigt man dies, dann kann man an einer erhöhten Bestrafung des Täters in diesem Fall keinen Anstoß nehmen. Wir kommen somit zu dem Ergebnis, daß die Aufnahme einer Bestimmung zum Schutze der Berufskraft durchaus am Platze ist. Nur erscheint m. E. die Aufnahme einer solchen Bestimmung in den exemplifikatorischen Tatbestand aus logischen Gründen verfehlt. Wie oben ausdrücklich festgestellt, stellen die hier einschlägigen Fälle sehr oft eine schwere Schädigung des Körpers oder der Gesundheit nicht dar. Es erscheint deshalb verfehlt, diese Fälle als Beispiele einer schweren Schädigung des Körpers oder der Gesundheit aufzuzählen, wie dies bei der Fassung des § 260 im Strafrechtsausschuß geschehen ist. Diese Fälle bedeuten nicht eine Erläuterung, sondern eine Erweiterung des allgemeinen Begriffes der schweren Schädigung des Körpers, dürfen also diesem allgemeinen Begriff nicht unter- sondern gleichgeordnet werden. Der Begriff der schweren und dauernden Beeinträchtigung im Gebrauch der Arbeitskraft muß also neben dem der schweren Schädigung als allgemeiner Begriff an der Spitze der Vorschrift erscheinen, während dann in Absatz 2 der Vorschrift die einzelnen exemplifikatorisch aufgezählten Fälle der schweren Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zu nennen sind.

— — — — — — — — — — — — —

Zusammenfassend kommen wir somit bezüglich der Fassung des objektiven Tatbestandes der unbeabsichtigten schweren Körperverletzung zu folgendem Ergebnis: Hinsichtlich der Konstruktion ist zu empfehlen die Methode der Generalisierung mit nachfolgender Exemplifikation, d. h. die Methode der Voranstellung von allgemeinen Begriffen mit anschließender Erläuterung dieser Begriffe durch Aufzählung von charakteristischen, in der Praxis häufig vorkommenden Einzelfälle. Als allgemeine Begriffe erscheinen angebracht die schwere Schädigung des Körpers oder der Gesundheit sowie die erhebliche und lang dauernde Beeinträchtigung in Gebrauch der Arbeitskräfte, (wobei unter Arbeitskraft die Berufskraft zu verstehen ist). Als charakteristische Einzelfälle wären dann im zweiten Absatz der Vorschrift zu nennen die dauernde oder lange Zeit hindurch währende erhebliche Beeinträchtigung im Gebrauch des Körpers, der Sinne oder der Geisteskräfte, ferner die dauernde und auffallende Entstellung

und schließlich das Verfallen in schwere oder lang dauernde Krankheit.

Es wäre somit folgende Fassung zu empfehlen. Absatz 1: „Wird der Verletzte an seinem Körper oder seiner Gesundheit schwer geschädigt, oder erleidet er eine schwere und lang dauernde Beeinträchtigung im Gebrauch seiner Arbeitskräfte, so ist...." Absatz 2: "Eine schwere Schädigung des Körpers oder der Gesundheit liegt insbesondere dann vor, wenn der Verletzte für immer und auffallend entstellt, im Gebrauch seines Körpers, seiner Sinne oder seiner Geisteskräfte für immer oder lange Zeit erheblich beeinträchtigt wird oder wenn er in schwere oder langdauernde Krankheit verfällt."

Soviel bezüglich des objektiven Tatbestandes. Hinsichtlich des subjektiven Tatbestandes gehen sämtliche Entwürfe von dem Grundsatz aus, daß eine Haftung für einen schweren Erfolg nur dann begründet ist, wenn dieser wenigstens fahrlässig verschuldet ist. Sie lehnen also geschlossen die reine Erfolgshaftung ab und befinden sich dabei in Uebereinstimmung mit fast sämtlichen Vertretern der Wissenschaft. Es erhebt sich hier die grundsätzliche Frage, ob de lege ferenda die Erfolgshaftung beizubehalten ist, ob also der Täter auch für schwere Folgen, die er nicht verschuldet hat, haften solle, oder ob in Uebereinstimmung mit den Forderungen der Wissenschaft und in Uebereinstimmung mit dem natürlichen Volksempfinden diese Haftung beseitigt werden soll. Wie schon gesagt, vertritt die Wissenschaft ziemlich allgemein den Standpunkt, daß die sogenannte nackte Erfolgshaftung beseitigt werden müsse (siehe Hippel 3 S. 590 v. Bar; Gesetz und Schuld 2 S. 470 Radbruch vergl. Darstellung allgemeiner Teil 2 S. 240; Miricka, Die Folgen der Strafschuld S. 206 ff.). Ein beachtenswerter Verfechter des Standpunktes des Str.G.B. bezüglich der Erfolgshaftung und der Theorie ist nur Rohland (vergl. Darstellung allgem. Teil 1 S. 375). Nach ihm liegt kein prinzipieller Grund vor, den Standpunkt, den das heutige Recht einnimmt, aufzugeben und die Haftung für den zufälligen Erfolg fallen zu lassen. Er beruft sich zur Begründung seiner Ansicht vor allem auf die Motive zum norwegischen Str.G.B., aus denen er eine grundsätzliche Anerkennung der Haftung auch für den zufälligen Erfolg herausliest. Diese Motive führen Seite 104 aus: „In vielen Fällen läßt das Gesetz eine strengere Strafe

eintreten, wenn das Verbrechen einen größeren Schaden zur Folge gehabt hat, als beabsichtigt. Es entsteht indessen die Frage, ob überhaupt rein kasuellen Folgen eine derartige Bedeutung beizulegen ist, oder ob es nicht vielmehr genügt, die bei der Strafzumessung innerhalb der im allgemeinen gesetzlich bestimmten Grenzen von Einfluß zu lassen." Aus letzterm Satz schließt Rohland, daß der Gesetzgeber bei Haftung für Zufall überhaupt nicht verwirft, sondern nur den Eintritt der geschärften Strafe für das qualifizierte Delikt ausschließen will. Es sei nur eine Frage legislativer Technik des Inhalts, ob der zufällig eintretende schwere Erfolg innerhalb des gewöhnlichen Strafrahmens berücksichtigt werden soll, oder ob die Strafbestimmung für das qualifizierte Delikt auf ihn Anwendung finden soll. Prinzipiell sei eine Haftung für Zufall aber auch für das norwegische Gesetz anzuerkennen. Als weiteren Grund für die Beibehaltung der Erfolgshaftung führt er an, daß diese schon im Rechtsbewußtsein begründet sei. „Es ist uns erfahrungsgemäß bekannt, daß zahlreiche Handlungen nicht immer den als gewöhnlich zu erwartenden Verlauf nehmen, sondern mitwirkende Zufälligkeiten ihn ablenken. Die zufällige Wirkung liegt deshalb nicht außerahlb aller Voraussehbarkeit und wer in Schuld ist, haftet für sie." Der letzte und mehr aus der Praxis hervorgeholte Grund ist der, daß es für den Richter oft nicht leicht ist, festzustellen, ob der schwere Erfolg nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge voraussehbar war oder mehr oder minder zufällig eintrat. Rohland erscheint es deshalb am zweckmäßigsten, nicht von dieser Entscheidung die Anwendung des leichteren oder schwereren Strafgesetzes abhängig zu machen, sondern ohne Rücksicht auf die Voraussehbarkeit alle Fälle des schwereren Erfolges unter die Herrschaft des Gesetzes für das qualifizierte Delikt zu stellen.

Auch kriminalpolitisch sucht man die Erfolgshaftungsdelikte zu rechtfertigen. Nach Liepmann (Mitteilungen der J. K. V. IX 139) ist gemäß der Strafrechtstheorie von Adolf Merkel die Strafe Reaktion gegen die Wirkungen des Verbrechens, Ausgleich der durch das Verbrechen hervorgerufenen psychischen Mißstände der Erregung des Verletzten. Diese Erregungszustände seien aber beim Eintritt eines weiteren, wenn auch unverschuldeten Erfolges stärker und erheischten deshalb eine stärkere Reaktion. Jenes Strafverlangen der Volksseele sei bei den qualifizierten Delikten gerechtfertigt. Die Erfolgsdelikte besitzen eine erfahrungsmäßige Tendenz zur Herbeiführung des schweren Erfolges. „Dementsprechend handelt es sich bei jener Qualifizierung nicht um eine unbegreifliche Singulari-

tät, sondern um die Berücksichtigung berechtigter Erfahrungen aus dem Verkehrsleben." Mit Recht ist diesen Ausführungen Radbruch entgegengetreten (vergl. Darstellung allgemeiner Teil 2) und hat ausgeführt, daß diese Erregungszustände nicht zu rechtfertigen vermag nur ein erfahrungsmäßiger objektiver Zusammenhang zwischen Tat und Erfolg, sondern nur eine psychische Beziehung des Täters zum Erfolg. Wenn dies nicht der Fall ist, dürfe man der die Strafe fordernden Volkserregung nicht nachnachgeben. Jenes Strafverlangen sei nur berechtigt, gegenüber schuldhaften Taten, unberechtigte Volksleidenschaften müsse der Gesetzgeber zügeln.

Auch die Vergeltungstheorie erfordert nicht die Aufrechterhaltung der Erfolgshaftungsdelikte. „Denn Vergeltung kann man nur üben, gegen eine Wollung, Motive setzen nur gegen Motive, nur mit Menschen, nicht mit Elementen kann die Strafe den Kampf aufnehmen. Aber der gar nicht voraussehbare Erfolg bietet für die Strafe nirgends einen psychologischen Anhaltspunkt gestattet, keinen Rückschluß auf den Charakter des Täters, kennzeichnet ihn weder als Bösewicht noch als einen Schädling, sondern höchstens als ein Pechvogel. Und soll er dafür, daß er ein Pechvogel ist, schwerer büßen, dafür, daß der Verletzte unvorsichtig, sein Arzt ungeschickt, die Klinik weit, Weg und Wetter schlecht oder Eisenbahnunglück eingetreten ist. Soll neben Arzt und Verletztem, Wind und Wetter auch der Staatsanwalt an der Strafbarkeit des Täters modeln können, indem er entweder den Erfolg herankommen lassen und so den Täter der verschärften Strafe zuführen oder die Anklageerhebung beeilen und den Täter so die Strafverschärfung ersparen kann?" So Radbruch. Kann man mit besseren und überzeugenderen Worten dartun, daß die Kriminalpotitik die Erfolgshaftung nicht erfordert? Und wenn Rohland die Motive zum norwegischen Str.G.B. als Wegweiser für Beibehaltung der Erfolgshaftung hinstellt, so muß ihm der klare Wortlaut des § 43 norw. Str.G.B. entgegengehalten werden, aus dem hervorgeht, daß der Täter bei Androhung erhöhten Strafe für einen bestimmten, nicht gewollten Erfolg nur für denjenigen Erfolg haftet, dessen Möglichkeit er hat voraussehen können. Eine Haftung für unverschuldeten Erfolg wird hier also rundweg abgelehnt. Wenn Rohland weiter ausführt, daß erfahrungsgemäß unsere Handlungen nicht immer den als gewöhnlich erwartenden Verlauf nehmen, sondern mitwirkende Zufälligkeiten ihn ablenken und daß somit die zufälligen Wirkungen nicht außerhalb aller Voraussehbarkeiten liegen, so gibt er doch damit zu, daß der Eintritt solcher Wirkungen voraussehbar ist und somit der Täter in den mei-

sten Fällen fahrlässig hinsichtlich der Herbeiführung dieser Wirkung handelt. Wenn er also selbst schon unterstellt, daß in diesen Fällen ein Verschulden vorliegt, weshalb sträubt er sich dann so sehr dagegen, daß das Voliegen dieser von ihm vermuteten Schuld positiv zur Voraussetzung der Strafbarkeit für den erhöhten Erfolg zum Tatbestandsmerkmal gemacht wird?

Oberster Grundsatz muß bleiben: Strafe nur da, wo Schuld, deshalb in konsequenter Durchführung und Fortsetzung dieses Grundsatzes erhöhte Strafe wegen Eintritts schwerer Folgen nur da, wo bezüglich der Herbeiführung dieser Folgen Schuld vorhanden. Dies allein entspricht dem Billigkeitsgefühl und den allgemeinen Grundsätzen über Schuld oder Verantwortlichkeit. Löffler (vgl. Darstellung bes. Teil V S. 369) spricht davon, daß das „Unkraut" der Erfolgshaftung ausgerottet werden müsse. Das neue Strafgesetz werde keine Spur des entarteten dolus indirektus mehr an sich tragen dürfen. In diesem Sinn haben sich die Vertreter der verschiedensten Schulen ausgesprochen. So Birkmeyer „Die vornehmste Aufgabe der Wissenschaft und der Gesetzgebung wäre es, die letzten Reste einer Strafe ohne Schuld aus dem geltenden Recht zu verbannen." (Enzyklopädie 2. Auflage Seite 1103.) Liszt: „Daß dieser Ueberrest der alten Erfolgshaftung weder dem heutigen Rechtsbewußtsein noch den Grundsätzen einer vernünftigen Kriminalpolitik entspricht, sollte keinem Zweifel unterliegen." (Lehrb. § 36 III 3.) Wie sich die Konstruktion dieser Erfolgshaftungsdelikte wissenschaftlich rechtfertigen läßt, wurde schon oben bei der Kritik des § 224 Str.G.B. in subjektiver Hinsicht gezeigt. (vergl. Darstellung allgem. Teil 2 Seite 251).

Zusammenfassend kann somit gesagt werden, daß die Entwürfe mit Recht den Forderungen der Wissenschaft und dem praktischen Bedürfnis Rechnung getragen und durch Beseitigung der reinen Erfolgshaftung einen längst gehegten Wunsch erfüllt haben.

— — — — — — — — — — — — —

Es bleibt nun noch übrig, die Kritik der Entwürfe hinsichtlich des Strafrahmens. Hier stehen sämtliche Entwürfe als Regelstrafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren vor. Diese gegenüber dem § 224 R.Str.G.B. wesentlich andersartige Ausgestaltung der Strafdrohung wurde wie aus der Begründung des V.E.S. 663 sowie aus dem Sitzungsprotokoll der Strafrechtskommission von 1913, 148. Sitzung hervorgeht, einmal damit gerechtfertigt, daß die wahlweise Androhung von Gefängnis und Zuchthaus im System der Entwürfe ungewöhnlich sei, ferner damit, daß der subjektive

Tatbestand in den Entwürfen wesentlich schärfer gestaltet sei, indem er mindestens Fahrlässigkeit bezüglich der Herbeiführung der schweren Folgen erfordere, und somit eine strengere Bestrafung am Platze erscheine. Diese Gründe, auf denen im wesentlichen die Fassung der Strafdrohung in den Entwürfen fußt, erscheinen einleuchtend und können auch nicht umgestoßen werden durch den Einwand, daß der objektive Tatbestand gegenüber dem geltenden Recht ganz beträchtlich erweitert ist und somit auch Fälle minderschwerer Art der verschärften Strafe unterworfen würden. Denn wenn auch in Zukunft Fälle, die bisher bedauerlicherweise nicht unter den Tatbestand der schweren Körperverletzung subsumiert werden konnten, als schwere Körperverletzung erscheinen werden, so wird doch dadurch an der Tatsache nichts geändert, daß auch diese Fälle schwere Schädigungen des menschlichen Körpers oder Geistes darstellen, und aus diesem Grunde nach der Absicht des Gesetzgebers schwerer gestraft werden müssen. Der Gesetzgeber will eben, daß das Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit auch in den Fällen, wie sie in Zukunft als schwere Körperverletzung erscheinen werden, möglichst energisch geschützt wird. Somit ist die Beibehaltung der Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren als Regelstrafe für das künftige Recht zu billigen. Etwaige Härten können ja dadurch vermieden werden, daß man die Annahme mildernder Umstände, wie dies in sämtlichen Entwürfen geschehen ist, zuläßt, und somit eine mildere Bestrafung herbeiführen kann.

Schluß.

So sind wir denn am Ende unserer Abhandlung angelangt. Eine Fülle des interessantesten Materials ist uns begegnet, aber auch manche Anregung ist uns geboten worden. Die Regelung des Verbrechens der unbeabsichtigten schweren Körperverletzung, wie sie in § 224 R.Str.G.B. enthalten ist, ist sehr verbesserungsbedürftig und stellt sich keineswegs als Ideal gesetzgeberischer Leistung dar. Bei der Wichtigkeit der zur Debatte stehenden Streitfrage ist es verständlich, daß einer Neuregelung das größte Interesse entgegengebracht wird, und groß ist die Zahl der Wege, die man bei den Reformvorschlägen betreten hat, um zu einem für die Allgemeinheit befriedigenden Ergebnis zu gelangen. Wenn man auch in Einzelhei-

ten verschiedener Meinung war, so waren doch erfreulicherweise alle die sich mit einer Reform des § 224 R.Str.G.B. befaßt haben, einig bezüglich der Hauptfragen und Hauptgrundsätze. Einig war man sich darüber, daß die Kasuistik des geltenden Strafgesetzbuches verschwinden und man durch Aufstellung allgemeiner Begriffe dem praktischen Bedürfnis Rechnung tragen müsse und daß man den Täter nicht für unvorhergesehene und unvoraussehbare Erfolge haften lassen dürfe. Von der Neuregelung unserer Strafgesetzgebung hängt es nun in der Folgezeit ab, ob die hier ausgesprochenen schon längst gehegten Hauptwünsche in Erfüllung gehen werden. Es ist nun freilich nicht zu verkennen, daß dem Richter in Zukunft eine schwere Aufgabe und Verantwortung aufgebürdet werden soll. Der Gesetzgeber gibt ihm in Zukunft bei Urteilsfällung nicht bestimmte, taxativ aufgezählte Einzelbegriffe zur Hand, sondern setzt auf ihn das Vertrauen, daß er an Hand allgemeiner Begriffe den einzelnen Fall sachgemäß entscheiden und so ein der Allgemeinheit und dem Einzelnen Rechnung tragendes Urteil fällen wird. Der Gesetzgeber verlangt also vom Richter weit mehr noch wie bisher Verständnis und Gefühl für die Belange des praktischen Bedürfnisses. Soweit ist seine Verantwortung erheblich gewachsen. Aber wenn man sagt, daß mit der Größe der Verantwortung im Beruf auch die Schönheit des Berufes wächst, dann wird der Beruf unseres Strafrichters auch in der Zukunft einer der schönsten bleiben.